

Landkreis Enzkreis

Bebauungsplan „Breitloh IV“

Artenschutzrechtliche Prüfung

mit Habitatpotenzialanalyse

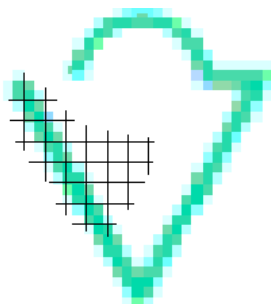
– Anlage zum Bebauungsplan –



Kartengrundlage: TK 25, Blatt 7118 Pforzheim - Süd (LGL 2020)

Auftraggeber: Gemeinde Wimsheim
Rathausstraße 1
71299 Wimsheim

Proj.-Nr. 190522
Datum: 04.04.2024 / 27.08.2025



Pustal Landschaftsökologie und Planung
Prof. Waltraud Pustal
Freie Landschaftsarchitektin

LandschaftsArchitekten-Biologen-Stadtplaner

Hohe Straße 9/1, 72793 Pfullingen

Fon: 0 71 21 / 99 42 16

Fax: 0 71 21 / 99 42 171

E-Mail: mail@pustal-online.de

www.pustal-online.de

© AUFBAU, GLIEDERUNG, SYMBOLE BY WALTRAUD PUSTAL

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND ZIELSETZUNG	4
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
3	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	5
4	ABLAUF DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG	11
5	PLANGEBIET UND ÖRTLICHE SITUATION	12
6	SCHUTZGEBIETE UND GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE	14
7	KONFLIKTANALYSE	17
7.1	Kurzbeschreibung der Planung	17
7.2	Planungsbedingte Wirkfaktoren	18
8	DURCHFÜHRUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN RELEVANZPRÜFUNG MIT HABITATPOTENZIALANALYSE	19
8.1	Methodik und Begehungsprotokoll	19
8.2	Habitatanalyse und Habitateignung	19
9	DURCHFÜHRUNG DER SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG	23
9.1	Methodik und Erhebungsprotokolle	23
9.3	Artengruppe Käfer	27
9.4	Artengruppe Reptilien	27
9.5	Ergebnis Reptilienkartierung	27
9.6	Artengruppe Vögel	28
9.6.1	Ergebnis Brutvogelkartierung	29
9.6.2	Konfliktprüfung Vögel – Prüfung Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG	33
9.6.3	Artenschutzrechtliche Beurteilung und Maßnahmen für Brutvögel	34
9.7	Artengruppe Fledermäuse	35
9.7.1	Ergebnis Fledermauskartierung	35
9.7.2	Artenschutzrechtliche Beurteilung und Maßnahmen für Fledermäuse	37
9.8	Haselmaus	38
9.9	Ergebnis Haselmauskartierung	38
9.10	Artenschutzrechtliche Beurteilung und Maßnahmen Haselmaus	38
10	BETROFFENHEIT DER ARTENGRUPPEN	39
11	ZUSAMMENFASSUNG – ARTENSCHUTZRECHTLICHE MAßNAHMEN	42
12	WEITERER UNTERSUCHUNGSBEDARF	44
13	LITERATUR UND QUELLEN	45
14	ANLAGEN	47
14.1	Anlage 1: Anleitung zum Aufhängen Vogelnistkästen (CEF-Maßnahme)	48
14.2	Anlage 2: Anleitung zum Aufhängen Fledermauskästen (CEF-Maßnahme)	49
14.3	Anlage 3: Schweizerische Vogelwarte (2012): Merkblätter für die Vogelschutzpraxis. Vogelkollisionen an Glas vermeiden	50
14.4	Anlage 4: Anleitung zum Aufstellen von Baumtorsi (CEF-Maßnahme)	54

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 5.1: Übersicht über das Plangebiet	13
Abbildung 5.2: Fotos aus dem Plangebiet	13
Abbildung 6.1: Übersicht über die Schutzgebiete	16
Abbildung 7.1: Abgrenzungsplan „Breitloh IV“	17
Abbildung 8.1: Fotos der artenschutzfachlich relevanten Strukturen	22
Abbildung 9.1: Ergebnis der Brutvogelkartierung	30

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 3.1: Gefährdungskategorien der Roten Liste	9
Tabelle 6.1: Schutzgebiete	14
Tabelle 8.1: Begehungsprotokoll artenschutzrechtliche Relevanzprüfung	19
Tabelle 9.1: Erhebungsprotokolle spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	25
Tabelle 9.2: Erhebungsprotokolle Fledermäuse	26
Tabelle 9.3: Ergebnis Brutvogelkartierung	31
Tabelle 9.4: Ergebnis Fledermauskartierung	36
Tabelle 10.1: Betroffenheit der Artengruppen	39
Tabelle 12.1: Übersicht erforderliche Kartierungen	44

1 Anlass und Zielsetzung

Die Gemeinde Wimsheim plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Breitloh IV“ im Regelverfahren zur Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets Breitloh III. Die Gemeinde Wimsheim plant damit die Schaffung von Gewerbeflächen. Das Plangebiet umfasst dabei ca. 0,57 ha.

Eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse gem. § 44 BNatSchG wurde für die Planung erforderlich und erstellt (PUSTAL 2023).

Aufgrund der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse wird eine artenschutzrechtliche Prüfung mit weiteren Erhebungen und Untersuchungen für die Artengruppen Insekten (xylobionte Käfer und Schmetterlinge), Reptilien, Brutvögel und Säugetiere (Fledermäuse und Haselmaus) erforderlich.

Im Sommer 2025 erfolgte eine Änderung des Geltungsbereiches (Reduktion auf 0,28 ha) und Anpassung dieses Gutachtens.

2 Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß **§ 44 BNatSchG** zu beachten und zu prüfen.

Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, für das geplante Bauvorhaben zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und europäischer Vogelarten erheblich gestört werden (**Störungsverbot**) (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das **Tötungsverbot** bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht. Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (**Schädigungsverbot**). Dazu sind vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zulässig.

Die ausschließlich nach nationalem Recht besonders und streng geschützten Arten sind gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** in der Eingriffsregelung zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

3 Begriffsbestimmungen

In den Hinweisen der LANA werden die Begrifflichkeiten der rechtlichen Grundlagen zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes (LANA 2009) umfassend beschrieben. Wichtige Begriffe, auch zu Vogelarten, werden im Folgenden kurz erläutert.

Planungsrelevanz

Grundlage für die Untersuchung und die Beurteilung der Artengruppen ist eine Unterteilung der zu untersuchenden Arten in Arten mit **hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz** und Arten mit **allgemeiner Planungsrelevanz** in Anlehnung an ALBRECHT ET AL. (2013) und LANUV (2021).

Die Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz bzw. saP-relevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind (Konfliktprüfung). Das entsprechende Fachkonzept wurde vom Bundesverwaltungsgericht gebilligt (vgl. BVerwG-Beschluss vom 08.03.2018, 9 B 25.17). Diese Arten sind aufgrund ihres besonderen Schutzstatus in der Regel für die Zulassung eines Vorhabens von entscheidender Bedeutung. Die naturschutzfachliche Auswahl wird für die einzelnen Artengruppen erläutert.

Für Arten allgemeiner Planungsrelevanz ist, trotz möglicher örtlicher Beeinträchtigungen und Störungen, sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Diese Arten sind nur in ausgewählten Fällen, wie bei der Berücksichtigung von Tierwanderungen, der Planung von Wiedervernetzungsmaßnahmen oder der ergänzenden Bewertung bestimmter Lebensräume, von Bedeutung. Gemäß ALBRECHT ET AL. (2013) ist für die Bewertung der ökologischen Bedeutung und Empfindlichkeit bestimmter Lebensräume und damit auch die korrekte Abarbeitung der Eingriffsregelung in begründeten Einzelfällen die Betrachtung von Arten allgemeiner Planungsrelevanz erforderlich.

Lokale Population

Als lokale Population wird nach § 7 BNatSchG eine „biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art“ abgegrenzt. Bei Arten mit gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommen sind kleinräumige Landschaftseinheiten von Bedeutung für die Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft. Bei Arten mit flächiger Verbreitung oder großen Aktionsräumen können Populationen auf die naturräumliche Landschaftseinheit bezogen werden. (LANA 2009).

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe

Tötungsverbot: Es ist verboten wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Ferner ist es verboten die Entwicklungsformen von Tieren zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch die Planung bzw. das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Art, unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, nicht signifikant erhöht.

Störungsverbot: Es ist verboten wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt.

Schädigungsverbot: Es ist verboten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Der Schutz gilt für Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die tatsächlich in dieser Funktion genutzt werden. Er erstreckt sich aber auch auf die Zeiten der Abwesenheit der Tiere (BVerwG, Urteil vom 06.11.2013 – 9 A 14/12 Rn. 114). Der Schutz kann daher auch nach Verlassen der Fortpflanzungsstätte weiter bestehen, wenn eine regelmäßige Wiedernutzung erfolgt (VGH Kassel, Urteil vom 21.02.2008 – 4 N 869/07). Die unmittelbare bzw. dauerhafte Anwesenheit der Bewohner ist nicht ausschlaggebend (vgl. VG Potsdam, Urteil vom 18.02.2002, 4 L 648/01, NuR 2002, S. 567). Der Schutz endet erst mit der endgültigen Aufgabe der Stätten durch die Tiere (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.01.2009 – 9 A 39/07 = NVwZ 2010, 44 Rn. 75). Ein Verstoß gegen das Schädigungs- bzw. Zerstörungsverbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von der Planung bzw. von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Zugriffsverbote (Pflanzen): Es ist verboten wild lebende Pflanzen oder besonders geschützte Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Hierunter fällt jede Entwertung der Funktionsfähigkeit des Standorts für Existenz und Entwicklung der jeweiligen Pflanze. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot (Pflanzen) liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von der Planung bzw. von dem Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird

Umsetzung / Verlagerung

Bei einer Umsetzung / Verlagerung handelt es sich um eine Verbringung von Individuen in Bereiche im räumlichen Zusammenhang. Eine Rückwanderung nach Abschluss der Maßnahme ist dabei prinzipiell möglich. Fang und Freilassung stehen im unmittelbaren zeitlichen und räumlichen Zusammenhang. Das Umsetzen / Verlagern stellt daher kein genehmigungspflichtiges Aussetzen i. S. d. § 40 Abs. 4 BNatSchG dar.

CEF-Maßnahmen

Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion können nach § 44 Abs. 5 BNatSchG vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Die Maßnahme ist wirksam bei:

- Ansetzen an unmittelbar betroffenem Bestand d. h. die Ausgleichsmaßnahme muss in Quantität und Qualität dem entfallenden Bestand entsprechen (z. B. eine Hecke ist betroffen, dafür wird im Umfeld eine gleichartige Hecke gepflanzt)
- Anlage neuer Lebensstätten oder Verbesserung bestehender Lebensstätten (Quantität oder Qualität)
- räumlich-funktionalem Zusammenhang mit betroffenen Lebensstätten
- Aufweisen aller erforderlichen Funktionen für die betroffene Population zum Eingriffszeitpunkt d. h. die Ausgleichsmaßnahme muss vor dem Eingriff durchgeführt werden
- ununterbrochener und dauerhafter Sicherung als artspezifische Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Bei Unsicherheiten kann ein begleitendes Monitoring notwendig werden, um den Erfolg der CEF-Maßnahme zu gewährleisten. (LANA 2009)

Vogelarten

Grundsätzlich sind alle wildlebenden Vogelarten europarechtlich durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt. Darunter fallen auch häufige, weit verbreitete und störungsunempfindliche Arten (die einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen) wie beispielsweise Amsel, Kohl- und Blaumeise und Buchfink. Für diese Arten ist (ggf. unter Berücksichtigung von entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen), trotz möglicher örtlicher Beeinträchtigungen und Störungen, sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang aus folgenden Gründen entsprechend LfU 2020 erhalten bleibt:

Lebensstättenschutz (§ 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG)

Für diese Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Kollisionsrisiko (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG)

Diese Arten zeigen in diesem Zusammenhang entweder keine gefährdungsgeneigten Verhaltensweisen (z. B. hohe Flughöhe, Meidung des Verkehrsraums) oder es handelt sich um Arten, für die denkbare Risiken durch Vorhaben insgesamt im Vergleich zur allgemeinen Mortalität im Naturraum nicht signifikant erhöht werden. Die Art weist eine Überlebensstrategie auf, die es ihr ermöglicht, vorhabenbedingte Individuenverluste mit geringem Risiko abzuf puffern. Das bedeutet die Zahl der Opfer liegt im Rahmen der (im Naturraum) gegebenen artspezifischen Mortalität.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Für diese Arten kann grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Daher erfolgt eine Abschichtung in Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz bzw. saP-relevante Arten und in andere Vogelarten („Allerweltsarten“) (LfU 2020). Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz bzw. saP-relevante Arten sind den folgenden Schutzkategorien zugeordnet:

- Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie
- Streng geschützt nach BArtSchV
- Streng geschützt nach BNatSchG
- Arten des Zielartenkonzepts (ZAK)
- Koloniebrüter
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 EU-Vogelschutzrichtlinie
- Rote Liste, landesweit oder bundesweit
- Vorwarnliste, landesweit oder bundesweit

Für diese Arten werden, bei Konflikten mit der Planung, neben Vermeidungsmaßnahmen meist auch CEF-Maßnahmen erforderlich. Diese Arten werden im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vertiefend untersucht.

Rote Liste

Die Rote Liste verwendet verschiedene Kategorien zur Einstufung des Gefährdungszustandes einer Art. Folgende Definitionen sind LUDWIG ET AL. (2006) entnommen.

Tabelle 3.1: Gefährdungskategorien der Roten Liste

Kategorie	Definition
0 (erloschen oder verschollen)	Arten, die im Bezugsraum verschwunden sind oder von denen keine wild lebenden Populationen mehr bekannt sind. Die Populationen sind entweder: • nachweisbar ausgestorben, in aller Regel ausgerottet (und die bisherigen Habitate bzw. Standorte sind so stark verändert, dass mit einem Wiederfund nicht mehr zu rechnen ist) oder • verschollen d. h. aufgrund vergeblicher Nachsuche über einen längeren Zeitraum besteht der begründete Verdacht, dass ihre Populationen erloschen sind.
1 (vom Erlöschen bedroht)	Arten, die so schwerwiegend bedroht sind, dass sie in absehbarer Zeit aussterben, wenn die Gefährdungsursachen fortbestehen. Ein Überleben im Bezugsraum kann nur durch sofortige Beseitigung der Ursachen oder wirksame Schutz- und Hilfsmaßnahmen für die Restbestände dieser Arten gesichert werden.
2 (stark gefährdet)	Arten, die erheblich zurückgegangen oder durch laufende bzw. absehbare menschliche Einwirkungen erheblich bedroht sind. Wird die aktuelle Gefährdung der Art nicht abgewendet, rückt sie voraussichtlich in die Kategorie „vom Erlöschen bedroht“ auf.
3 (gefährdet)	Arten, die merklich zurückgegangen oder durch laufende bzw. absehbare menschliche Einwirkungen bedroht sind. Wird die aktuelle Gefährdung der Arten nicht abgewendet, rücken sie voraussichtlich in die Kategorie „stark gefährdet“ auf.
R (Art mit geografischer Restriktion)	Extrem seltene bzw. sehr lokal vorkommende Arten, deren Bestände in der Summe weder lang- noch kurzfristig abgenommen haben und die auch nicht aktuell bedroht, aber gegenüber unvorhersehbaren Gefährdungen besonders anfällig sind.
i (gefährdete, wandernde Tierart)	Im Bezugsraum bzw. in ihren Reproduktionsgebieten gefährdete Arten, • die sich im Bezugsraum nicht regelmäßig vermehren, • aber während bestimmter Entwicklungs- oder Wanderphasen regelmäßig dort auftreten. Es handelt sich hier um gefährdete Durchzügler, Überwinterer, Übersommerer oder wandernde Tierarten. Sie verbringen einen Teil ihres Individuallebens im Bezugsraum und brauchen ihn deshalb für ihr Überleben. Für Vermehrungsgäste (Arten, deren Reproduktionsgebiete normalerweise außerhalb des Bezugsraumes liegen, die sich hier aber ausnahmsweise oder sporadisch vermehren) hat der Bezugsraum dagegen wenig oder kaum Bedeutung für das Überleben ihrer Art (ähnlich adventiv auftretende Pflanzenarten). Deshalb werden sie im Unterschied zu wandernden Arten nicht in der Roten Liste aufgeführt.

Kategorie	Definition
G (Gefährdung anzunehmen aber Status unbekannt)	Arten, deren taxonomischer Status allgemein akzeptiert ist und für die einzelne Untersuchungen eine Gefährdung vermuten lassen, bei denen die vorliegenden Informationen aber für eine Einstufung in die Gefährdungskategorien 1 bis 3 nicht ausreichen.
V (Vorwarnliste)	Arten, die merklich zurückgegangen, aber aktuell noch nicht gefährdet sind. Bei Fortbestehen von bestandsreduzierenden Einwirkungen ist in naher Zukunft eine Einstufung in die Kategorie „gefährdet“ wahrscheinlich.
D (Daten unzureichend bzw. defizitär)	Arten, deren Verbreitung, Biologie und Gefährdung für eine Einstufung in die anderen Kategorien nicht ausreichend bekannt sind, weil sie: • bisher oft übersehen bzw. im Gelände nicht unterschieden wurden oder • erst in jüngster Zeit taxonomisch untersucht wurden (es liegen noch zu wenige Angaben über Verbreitung, Biologie und Gefährdung vor) oder • taxonomisch kritisch sind (die taxonomische Abgrenzung der Art ist ungeklärt).
* (ungefährdet)	Arten werden als derzeit nicht gefährdet angesehen, wenn ihre Bestände zugenommen haben, stabil sind oder (gemessen am Gesamtbestand) so wenig zurückgegangen sind, dass sie nicht mindestens in Kategorie V eingestuft werden müssen.

4 Ablauf der artenschutzrechtlichen Prüfung

1. Schritt

Bei der Durchführung der **artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse** werden für das Plangebiet u. a. anhand der vorhandenen Biotopstrukturen abgeprüft, ob Hinweise auf das Vorkommen von Anhang IV-Tier- und Pflanzenarten der FFH-RL und europäischen Vogelarten im Planungsgebiet und der unmittelbaren Umgebung vorliegen (**Abschichtung**).

2. Schritt (bei Bedarf)

Ergibt die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse Hinweise auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes von streng geschützten Populationen der Anhang IV-Arten oder / und europäischer Vogelarten, sind diese Artengruppen oder Arten in einer sogenannten **speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)** vertieft zu untersuchen.

Bei häufigen Vogelarten (z. B. Kohlmeise, Hausrotschwanz, Kleiber und andere Arten der Kulturlandschaft und Siedlungsrandbereiche) liegt im Regelfall keine erhebliche Störung / Beeinträchtigung der lokalen Population vor. Generell sind Nahrungs- und Jagdbereiche nur zu betrachten, wenn durch die Beseitigung dieses Lebensraumes die Population wesentlich beeinträchtigt wird.

Festlegung des Untersuchungsrahmens

Im Februar 2023 wurde eine Übersichtsbegehung durchgeführt. Die Ergebnisse münden in dieser artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse.

Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse kam zum Ergebnis, dass Vorkommen von streng geschützten Arten nicht ausgeschlossen werden können (vgl. Kap. 8).

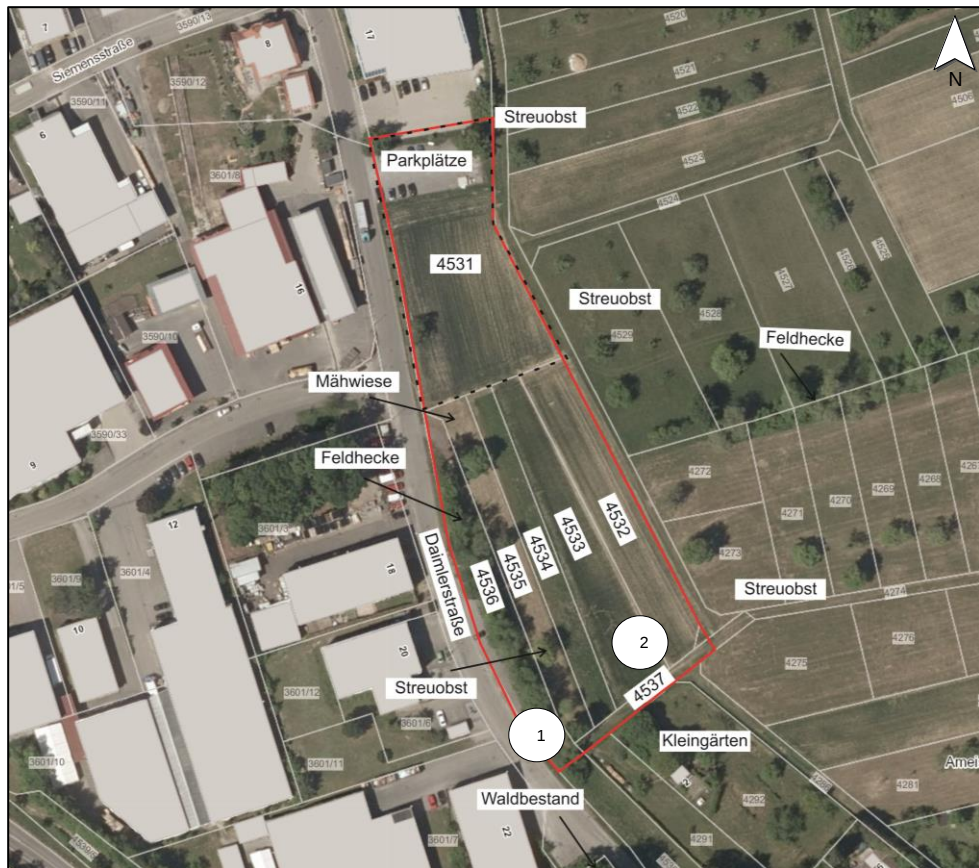
Eine **spezielle artenschutzrechtliche Prüfung** mit weiteren Erhebungen und Untersuchungen für die Artengruppen Insekten (xylobionte Käfer und Schmetterlinge), Reptilien, Brutvögel und Säugetiere (Fledermäuse und Haselmaus) wurde erforderlich. Die Ergebnisse der vertiefenden Untersuchungen werden in Kapitel 9 dargelegt.

5 Plangebiet und örtliche Situation

Die Gemeinde Wimsheim liegt im Naturraum Neckarbecken und an den nördlichen Ausläufern des Schwarzwalds. Sie gehört zur Großlandschaft „Neckar-und Tauber-Gäuplatten“. Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 0,28 ha liegt im Gewann „Friolzheimer Weg“ und umfasst das Flurstücke 4531 (vgl. Abb. 5.1, schwarzer Umgriff). Es befindet sich am südlichen Ortsrand der Gemeinde und wird durch die Daimlerstraße erschlossen. In der Umgebung befinden sich westlich und nördlich des Plangebiets die bestehenden Gewerbebebauungen der Gebiete Breitloh I und Breitloh III. Östlich des Plangebiets befindet sich Offenland mit Streuobstwiesen, Feldgehölzen und Hecken, Mähwiesen und Ackerflächen. Südlich des Plangebiets befinden sich Kleingarten-Anlagen und Waldbestände des Waldgebiets „Breitloh“.

Die Fläche des Plangebiets besteht aus Ackerflächen sowie im nördlichen Teil aus einer Parkierungsflächen einer benachbarten Firma.

Abbildung 5.1: Übersicht über das Plangebiet



Quelle: LUBW (2023), Plangebiet 2025 schwarz umrandet, unmaßstäbliche Darstellung

Abbildung 5.2: Fotos aus dem Plangebiet



Blick auf angrenzende Feldhecke mit Streuobstbestand und Mähwiese



Südöstlich angrenzende Kleingärten

Fotos: Büro Pustal (Februar 2023)

6 **Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile**

In diesem Kapitel werden die durch die Planung betroffenen Schutzgebiete bzw. geschützten Landschaftsbestandteile beschrieben und Hinweise auf weitere erforderliche Planungsschritte gegeben. Als angrenzende Schutzgebiete werden Schutzgebiete bezeichnet die nicht direkt durch eine Flächenüberlagerung mit dem Plangebiet betroffen sind, die aber eine solche räumliche Nähe dazu aufweisen, dass eine indirekte Betroffenheit vorliegen kann.

Östlich in der Umgebung um das Plangebiet befinden sich FFH-Mähwiesen und geschützte Offenland-Biotope. Im Plangebiet befinden sich Obstbäume. Gemäß den Angaben im Umweltbericht handelt es sich bei ihnen um einen Bestand unter 1.500 m² (Büro König, 2023). Das gesamte Plangebiet liegt in der Schutzzone III und III A des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiets „WSG QUELLE + TB LERCHENHOF“ des Zweckverbandes Friolzheim-Wimsheim (WSG-Nr-Amt 236.123). Weitere Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile sind im Plangebiet nicht gegeben (LUBW 2024).

Tabelle 6.1: Schutzgebiete

Schutzgebiet	Vorkommen im Geltungsbereich	Vorkommen außerhalb Geltungsbereich
Biotopverbund § 21 BNatSchG		Biotopverbund mittlerer Standorte Kernfläche und Kernraum
Geschützte Biotope § 30 BNatSchG		FFH-Mähwiese „Trespen-Glatthafer-Wiese am Friolzheimer Weg SO Wimsheim“ MW-Nummer: 6510023646186831 FFH-Mähwiese „Trespen-Glatthafer-Wiesen im Gew. Hinterer Grund SO Wimsheim I und II“ Offenlandbiotop „Hecke am Friolzheimer Weg SO Wimsheim“ Biotop-Nr: 171182364254 Offenlandbiotop: „Baumhecke Gewann Grund SO Wimsheim“
Wasserschutzgebiet § 51 Wasserhaushaltsgesetz	Schutzzone III und III A des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiets „WSG QUELLE + TB LERCHENHOF“ des Zweckverbandes Friolzheim-Wimsheim (WSG-Nr-Amt 236.123)	

§ 33a Streuobstbestand

Im Plangebiet befinden sich acht Streuobstbäume. Die Auswertung des Streuobstbestandes erfolgt im Umweltbericht.

Hinweise zum weiteren Vorgehen:

Siehe Umweltbericht.

§ 51 Wasserhaushaltsgesetz Wasserschutzgebiet „WSG Quelle + TB Lerchenhof“

Das gesamte Plangebiet und seine Umgebung befinden sich in Zone III und IIIA des nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes geschützten Wasserschutzgebiets „WSG Quelle + TB Lerchenhof“.

Gemäß der Gesetzgebung dienen Wasserschutzgebiete dem Schutz der bestehenden und künftigen öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen, sowie dazu, das Grundwasser anzureichern und das schädliche Abfließen von Niederschlagswasser, sowie das Abschwemmen und den Eintrag von Bodenbestandteilen, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in Gewässer und das Grundwasser zu vermeiden.

Hinweise zum weiteren Vorgehen:

Die Wasserschutzgebietsverordnung ist zu berücksichtigen.

Abbildung 6.1: Übersicht über die Schutzgebiete



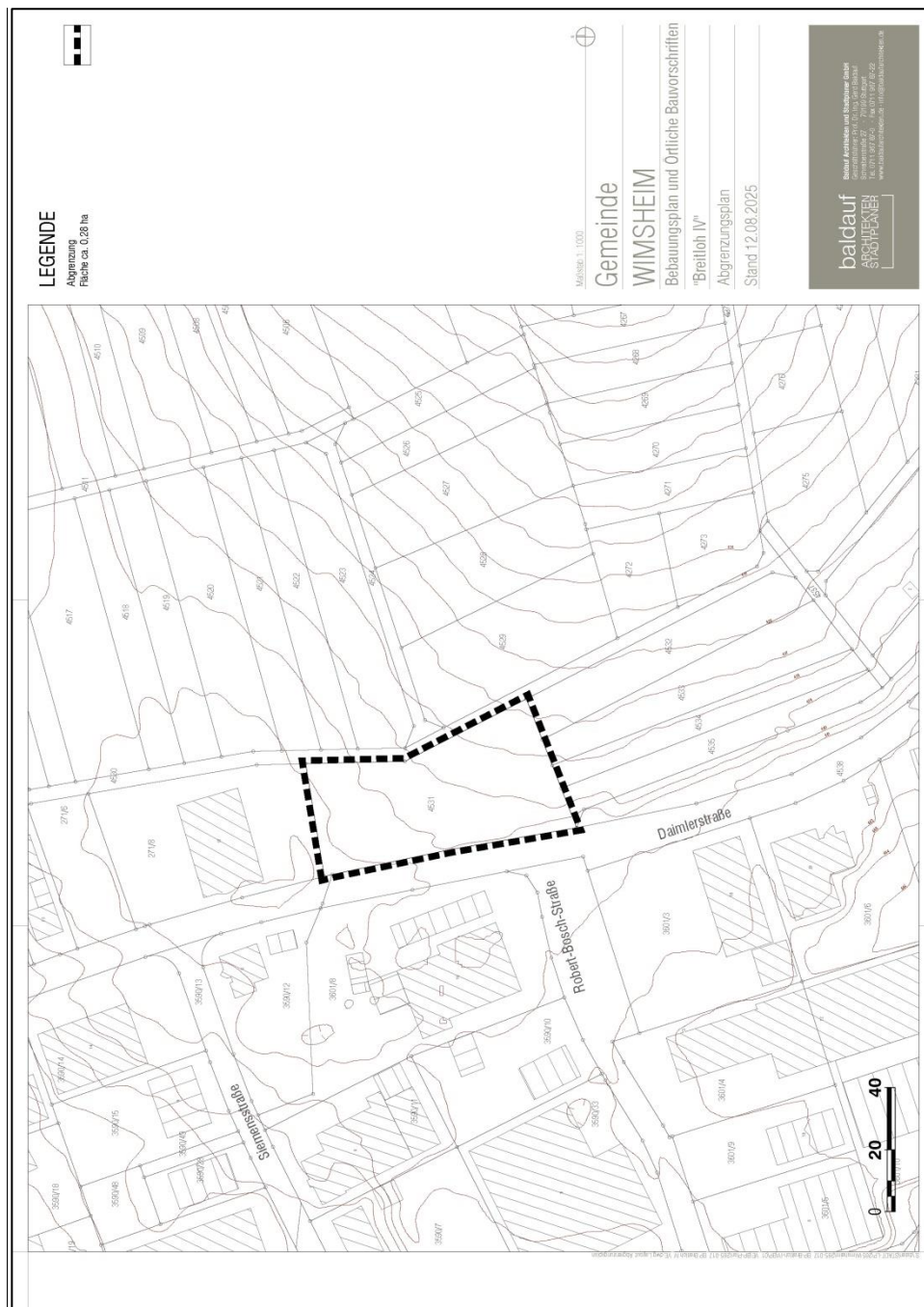
Quelle: LUBW (2023), Plangebiet 2025 schwarz umrandet, unmaßstäbliche Darstellung, ergänzt

7 Konfliktanalyse

7.1 Kurzbeschreibung der Planung

Das Plangebiet umfasst ca. 0,28 ha. Die Planung sieht eine Gewerbebebauung der Fläche in Anlehnung an die bestehende Gewerbebebauung im Umkreis (Breitloh I und II) vor. Weitergehende Daten liegen zum derzeitigen Stand nicht vor.

Abbildung 7.1: Abgrenzungsplan „Breitloh IV“



Quelle: BALDAUF ARCHITEKTEN UND STADTPLANER (2025)
 Plangebiet schwarz umrandet, unmaßstäbliche Darstellung,

7.2 Planungsbedingte Wirkfaktoren

Zu betrachten sind baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren.

Folgende **baubedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Lärmimmissionen und optische Störungen durch Baustellenbetrieb und –verkehr
- Erhöhung des Tötungsrisikos von Kleintieren durch Baustellenbetrieb und -verkehr
-
- Entfernung und Rodung von Gehölzen
- Flächeninanspruchnahme/-versiegelung durch Baustelleneinrichtung

Folgende **anlagebedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Permanente Flächeninanspruchnahme und -versiegelung und damit Lebensraumveränderungen (Inanspruchnahme von Ackerflächen, Vegetationsflächen, sowie Brut- und Nahrungshabitaten)
- Zunahme optischer Störungen im Umfeld durch Kulissenwirkung der Gebäude
- Lebensraumzerschneidung durch Eingriff in Flächen des Biotopverbunds
- Möglicherweise Zunahme an großflächigen Fensterfronten durch Fassadengestaltung und damit Vogelschlagrisiko
- Möglicherweise infolge von Gartennutzung eine Zunahme an (Gehölz-)Strukturen und Nutzungsvielfalt (Hecken, Beete, Sträucher)

Folgende **betriebsbedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Lärm- und Schadstoffimmissionen sowie Zunahme optischer Störungen durch Verkehr und Nutzung
- Nächtliche Beleuchtung, mit Wirkung insbesondere auf nachtaktive Insekten
- Derzeit keine relevante Zunahme von weiteren akustischen oder optischen Störungen absehbar, da das Plangebiet bereits von Straßen und Gewerbebebauung umgeben ist.

8 Durchführung der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse

8.1 Methodik und Begehungsprotokoll

Das Plangebiet wurde am 24.02.2023 durch M. Sc. Biol. Moritz Boley und B. Sc. Geoökologe Jonas Hobrack begangen. Das Gebiet wurde hierbei auf Hinweise von Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten untersucht. Auch wurden die Bäume im Plangebiet auf Neststrukturen von Brutvögeln untersucht.

Die Artengruppen mit Habitatpotential wurden in einem nächsten Schritt mit aktuellen Verbreitungsdaten abgeglichen.

Für Arten mit Habitatpotential, für die keine weiteren Untersuchungen aber Maßnahmen notwendig werden, werden Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen definiert.

Tabelle 8.1: Begehungsprotokoll artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Datum	24.02.2023	Uhrzeit	10:20 – 11:30 Uhr
Wetter	Stark bewölkt mit leichtem Wind, bei ca. 10 °C		
Zweck	Untersuchung auf Vorkommen bzw. Hinweise und Habitate artenschutzrechtlich relevanter Pflanzen, Insekten, Amphibien, Reptilien, Vögel sowie Säugetiere		

8.2 Habitatanalyse und Habitateignung

Habitatanalyse

Das Plangebiet 2024 ist durch eine landwirtschaftliche Nutzung mit heterogenen Habitatstrukturen geprägt, die entsprechend der Nutzung in die einzelnen Flurstücke aufgeteilt vorliegen. Das Flurstück 44531 verfügt über eine Rasenfläche, die zeitweise als Zufahrtsweg für die Bewirtschaftung der angrenzenden Ackerflächen genutzt wird. Südlich wird die Rasenfläche von einer Hecke des benachbarten Gartengeländes abgegrenzt.

Der Untersuchungsbereich des Flurstücks 4536 verfügt über eine dichte Feldhecke der Arten Hasel, Schlehe, Rose, Brombeere, Gemeiner Kiefer und Sal-Weide. Sie bildete das geschützte Biotop „Hecke am Friolzheimer Weg SO Wimsheim“. Das Flurstück 4535 besteht aus einer Baumreihe aus Streuobstbäumen mit darunterliegender Grasvegetation. Das Flurstück 4534 besteht aus einer mageren Flachland-Mähwiese, die das geschützte Biotop „Trespen-Glatthafer-Wiese am Friolzheimer Weg SO Wimsheim“ bildet. Die Flurstücke 4533 und 4532 bestehen jeweils aus Ackerflächen. Das Flurstück 4531 wird im südlichen Bereich ebenfalls landwirtschaftlich in Form eines Ackers genutzt. Westlich findet sich zudem ein weiterer Obstbaum, nördlich eine Schotterfläche und weitere Bäume, die derzeit als Park- und Abstellfläche durch die umliegenden Firmen genutzt wird. Östlich des Plangebiets finden sich weitere landwirtschaftliche Nutzflächen, eine dichte Feldhecke und weitere Streuobstbäume. Die östlich an das Plangebiet angrenzenden Obstbäume verfügen über tiefe Stammhöhlen und Baumhöhlen. Im Norden des Plangebiets befinden sich ein Nistkasten für Brutvögel und eine nicht mehr funktionale Steinkauz-Röhre.

Habitateignung (Untersuchungsgebiet)

Farn- und Blütenpflanzen

Das Untersuchungsgebiet bietet keine Eignung für streng oder besonders geschützte Pflanzenarten. Diese sind auf besondere Habitateigenschaften angewiesen, die im Plangebiet nicht gegeben sind. Ein Vorkommen der Dicken Trespe (*Bromus grossus*) wird aufgrund der Verbreitungsdaten ausgeschlossen (LUBW 2020).

Ein Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten wird ausgeschlossen, es werden keine weiteren Untersuchungen und keine Maßnahmen notwendig.

Insekten

Das Untersuchungsgebiet, insbesondere die Wiesenflächen und die Magerwiese im blühenden Zustand, besitzt eine gute Eignung für häufige Insektenarten oder als Nahrungshabitat für verschiedene Insektenarten und führt zu einer größeren Insektenbiomasse im Vergleich zu einem reinen Zierrasen. Für den Lebenszyklus von Libellen essenzielle Gewässer wurden im Plangebiet nicht festgestellt. Ein Vorkommen von Raupenfutterpflanzen für planungsrelevante Schmetterlingsarten ist im Bereich der Magerwiese möglich. Potenziell vorkommend im TK-25 Quadranten 7118 Südost (Q3) nach den Verbreitungskarten des Staatlichen Museums für Naturkunde Karlsruhe (2023) sind die Arten Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*), Dunkler-Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) und Heller-Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*). Im Rahmen der Untersuchung der weiteren Artengruppen (Kap. 9). Konnten keine Raupenfutterpflanzen festgestellt werden.

Die Bäume der unmittelbaren Umgebung des Plangebiets verfügen über Totholz und Baumhöhlen und bieten potenzielle Habitatstrukturen für totholzbewohnende Käferarten.

Ein Vorkommen planungsrelevanter Insektenarten kann nicht ausgeschlossen werden, es werden weitere Untersuchungen und gegebenenfalls Maßnahmen notwendig.

Amphibien

Die betroffenen Bereiche bieten keine Laichgewässer für Amphibienarten. Auch ist in den betreffenden Bereichen mit keiner Wanderroute mit Bedeutung für die lokale Population zu rechnen.

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Amphibien oder Amphibienwanderrouten mit Bedeutung für die lokale Population wird ausgeschlossen, es werden keine weiteren Untersuchungen und keine Maßnahmen notwendig.

Reptilien

Die Bereiche der dichten Feldhecke entlang der Daimlerstraße, sowie die Bereiche der Magerwiese bieten geeignete Habitatelemente des Jahreszyklus von Reptilien. Potenziell vorkommend im TK-25 Quadranten 7118 nach Landesweite Artenkartierung (LUBW 2021_B) und Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands (DGHT 2018) ist die streng geschützte Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Flusstäler mit Kiesablagerungen zählen zu ihrem Primärlebensraum. Für die ebenfalls vorkommende Schlingnatter (*Coronella austriaca*) ist der Bereich nicht geeignet. Diese besiedelt Weinberge, wo sie entlang spaltenreicher Trockenmauern geeignete Sonn- und Versteckmöglichkeiten sowie Überwinterungsquartiere auf kleinem Raum findet. Primärhabitats der Schlingnatter sind Felsabbruchkanten und Geröllhalden (DGHT 2013).

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Reptilien kann nicht ausgeschlossen werden, es werden weitere Untersuchungen und gegebenenfalls Maßnahmen notwendig.

Vögel

Das Untersuchungsgebiet weist grundsätzlich Habitatpotenziale für anspruchslose und weit verbreitete, sowie anspruchsvolle Heckenbrüter auf. Die Baumhöhlen an den Streuobstbäumen bieten zudem Habitateigenschaften für höhlenbrütende Vogelarten und Eulenvögel wie bspw. dem Steinkauz (*Athene noctua*).

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten kann nicht ausgeschlossen werden, es werden weitere Untersuchungen und Maßnahmen notwendig.

Säugetiere (Fledermäuse)

Das Untersuchungsgebiet bietet geeignete Eigenschaften für ein Jagdgebiet von Fledermäusen, insbesondere in Kombination mit dem angrenzenden Waldbestand Breitloh, der über alte Eichen- und Buchenstände mit Baumhöhlen und Totholz verfügt. Die Feldhecke eignet sich in Kombination mit dem Waldbestand, der östlich verlaufenden Feldhecke und den Streuobstbäumen als Leitlinie für Fledermäuse. Die Streuobstbäume in der unmittelbaren Umgebung des Plangebiets bieten potenzielle Sommer-Tagesquartiere oder kleine Wochenstuben für Fledermäuse.

Ein Vorkommen von Fledermausquartieren kann nicht ausgeschlossen werden, es werden weitere Untersuchungen und gegebenenfalls Maßnahmen notwendig.

Säugetiere (Haselmaus)

Das Untersuchungsgebiet bietet in Form der Feldhecke aufgrund der unmittelbaren Nähe zum angrenzenden Waldbestand geeignete Habitateigenschaften für die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Generell ist ein Vorkommen der Haselmaus insbesondere in Laubmischwäldern mit ausgeprägter Strauchvegetation, sowie in Hecken und kleineren Gehölzen mit einer hohen Anzahl an Straucharten zu erwarten. Die Haselmaus ist vor allem an Waldrändern häufig und ernährt sich von Beeren wie der Brombeere und Haselnüssen. Kleinere Gehölzfragmente können ebenfalls von der Haselmaus besiedelt werden, sofern sie in funktionalem Zusammenhang mit größeren Waldbeständen stehen. Auch Vorkommen der Haselmaus in Gehölzen an Verkehrswegen sind möglich.

Ein Vorkommen der Haselmaus im Plangebiet kann somit nicht ausgeschlossen werden, es werden weitere Untersuchungen durch Niströhren gemäß der Methodik nach Albrecht et al. (2014), Methodenblatt S4 und gegebenenfalls Maßnahmen notwendig.

Weitere Artengruppen und geschützte Pflanzenarten

Sonstige Artnachweise relevanter Arten (gem. § 44 (5) BNatSchG) sind aufgrund der Nutzung und Strukturen innerhalb des Plangebiets nicht zu erwarten. Streng oder besonders geschützte Pflanzenarten sind aufgrund der Nutzung des Plangebiets nicht zu erwarten und wurden nicht nachgewiesen.

Abbildung 8.1: Fotos der artenschutzfachlich relevanten Strukturen



Feldhecke und Baumreihe am Westrand des Untersuchungsgebiet



Nistkästen und Steinkauz-Röhren im Norden und östlich des Untersuchungsgebiets.

Fotos: Büro Pustal (Februar 2023)

9 Durchführung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

9.1 Methodik und Erhebungsprotokolle

Das Plangebiet und die Umgebung wurden an elf Terminen durch M. Sc. Biologe Moritz Boley, Dipl. Geoökologin Birgit Stöfferle und B. Sc. Geoökologe Jonas Hobrack im Zeitraum März bis Oktober 2023, sowie an fünf Terminen durch Dipl. Biologe Michael Breitenberger im Zeitraum Mai bis September 2023 begangen. Dabei wurde das Plangebiet auf hervorgehoben planungsrelevante Schmetterlinge, Reptilien, Brutvögel sowie Fledermäuse und die Haselmaus untersucht.

Insekten (Käfer)

Das Plangebiet verfügt über ältere Laubbäume mit Totholzanteil. Eine Untersuchung der Strukturen erfolgt vor einem Eingriff in die Strukturen.

Reptilien

Es wurde eine Reptilien-Sichtbeobachtung an vier Terminen in Anlehnung an die Methodenstandards (ALBRECHT et al. 2014) durchgeführt, der Abstand zwischen den einzelnen Erfassungsterminen beträgt mindestens 7 Tage. Das Gebiet und seine Umgebung (Radius von 50 m) wurden bei jedem Erhebungstermin einmal langsam begangen und beobachtete Reptilien in Tageskarten notiert. Potenzielle Versteckmöglichkeiten wurden intensiv abgesucht. Die Ergebnisse der Kartierung werden im Falle einer Sichtung von Individuen in einer Gesamtkarte zusammengefasst. Die Erhebungen fanden bei geeigneten Witterungsverhältnissen (niederschlagsfrei und sonnig) mit Temperaturen zwischen ca. 15 °C und 25 °C statt. Die Erhebungen fanden weiterhin zu Tageszeiten (vormittags oder nachmittags) mit erhöhter Nachweiswahrscheinlichkeit (LANUV 2022)

Brutvögel

Es wurde eine Revierkartierung in Anlehnung an die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005) durchgeführt. Es erfolgten vier Erhebungstermine morgens ab Sonnenaufgang und zwei Erhebungstermine am frühen Abend und / oder nachts zur Erfassung nachtaktiver Arten (Eulen). Als Untersuchungsgebiet für die Brutvogelkartierung wurde das Plangebiet durch die angrenzende Umgebung erweitert. Das Untersuchungsgebiet wurde bei jedem Erhebungstermin einmal begangen und beobachtete und verhörte Vögel in Tageskarten notiert. Die Ergebnisse der Kartierung werden in einer Gesamtkarte zusammengefasst.

Fledermäuse

Das Untersuchungsgebiet und die angrenzende Umgebung wurden mit einem Fledermausdetektor in Anlehnung an ALBRECHT et al. 2014 unter besonderer Berücksichtigung der Wochenstubenphase untersucht. Die Erfassung erfolgte an fünf Terminen ab Einbruch der Dämmerung bis zwei Stunden nach Sonnenuntergang (Erfassung von früh und spät ausfliegenden Fledermausarten). Die Echoortungslaute der Fledermäuse wurden mit einem Fledermausdetektor „Batlogger M“ aufgezeichnet, die anschließend mit der „BatExplorer“ Software analysiert wurden. Zusätzlich wurden Sichtbeobachtungen von jagenden Fledermäusen und eine Ausflugkontrolle (Baumhöhlen) durchgeführt. Sämtliche Termine wurden bei für jagende Fledermäuse günstigen Witterungsbedingungen durchgeführt.

Haselmaus

Es erfolgte eine Niströhrenuntersuchung mit Haselmauswohnröhren („Haselmaus-Tubes“). Die insgesamt 4 Haselmauswohnröhren wurden im Bereich der Feldhecke zwischen März und September 2023 angebracht. Es wurde dabei darauf geachtet die Wohnröhren in dichten Gebüschbereichen anzubringen. Die Wohnröhren wurden ein- bis zweimal pro Monat kontrolliert.

Tabelle 9.1: Erhebungsprotokolle spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Datum	15.03.2023	Uhrzeit	20:30 – 21:30 Uhr
Wetter	Bewölkung 10 %, 0,5 °C, Wind 0		
Zweck	Brutvogelkartierung 01 (Eulen)		

Datum	29.03.2023	Uhrzeit	09:00 – 11:00 Uhr
Wetter	Bewölkung 60 %, 8 °C, Wind 0		
Zweck	Brutvogelkartierung 02 und Installation Haselmaustubes		

Datum	14.04.2023	Uhrzeit	21:30 – 22:30 Uhr
Wetter	Bewölkung 10 %, 8 °C, Wind 1		
Zweck	Brutvogelkartierung 03 (Eulen)		

Datum	26.04.2023	Uhrzeit	09:00 – 10:30 Uhr
Wetter	Bewölkung 10 %, 6 °C, Wind 1		
Zweck	Brutvogelkartierung 04		

Datum	25.05.2023	Uhrzeit	07:00 – 08:00 Uhr
Wetter	Bewölkung 0 %, 9 °C, Wind 1		
Zweck	Brutvogelkartierung 05		

Datum	25.05.2023	Uhrzeit	10:00 – 11:00 Uhr
Wetter	Bewölkung 25 %, 15 °C, Wind 1		
Zweck	Reptilienkartierung 01 und Kontrolle Haselmaustubes 01		

Datum	16.06.2023	Uhrzeit	09:00 – 10:00 Uhr
Wetter	Bewölkung 19 %, 15 °C, Wind 1		
Zweck	Brutvogelkartierung 06		

Datum	16.06.2023	Uhrzeit	10:00 – 11:00 Uhr
Wetter	Bewölkung 10 %, 17 °C, Wind 1		
Zweck	Reptilienkartierung 02		

Datum	03.07.2023	Uhrzeit	10:00 – 12:00 Uhr
Wetter	Bewölkung 50 %, 20 °C, Wind 1		
Zweck	Reptilienkartierung 03 und Kontrolle Haselmaustubes 02		

Datum	13.07.2023	Uhrzeit	14:45 – 15:45 Uhr
Wetter	Bewölkung 25 %, 26 °C, Wind 1 – 2		
Zweck	Reptilienkartierung 04 und Kontrolle Haselmaustubes 03		

Datum	19.10.2023	Uhrzeit	14:00 – 15:00 Uhr
Wetter	Bewölkung 70 %, 18 °C, Wind 1, leichter Regen		
Zweck	Kontrolle Haselmaustubes 05 und Abbau der Haselmaustubes		

Tabelle 9.2: Erhebungsprotokolle Fledermäuse

Datum	04.05.2023	Uhrzeit	19:00 – 22:00 Uhr
Wetter	Bewölkung 30 %, 17 °C, Wind 0		
Zweck	Erfassung Fledermäuse 01		

Datum	21.06.2023	Uhrzeit	21:30 – 23:30 Uhr
Wetter	Bewölkung 30 %, 22 °C, Wind 1 – 2		
Zweck	Erfassung Fledermäuse 02		

Datum	19.07.2023	Uhrzeit	21:45 – 23:45 Uhr
Wetter	Bewölkung 50 %, 22 °C, Wind 1 – 2		
Zweck	Erfassung Fledermäuse 03		

Datum	02.08.2023	Uhrzeit	21:00 – 23:00 Uhr
Wetter	Bewölkung 50 %, 18 °C, Wind 1 – 2		
Zweck	Erfassung Fledermäuse 04		

Datum	08.09.2023	Uhrzeit	20:00 – 22:30 Uhr
Wetter	Bewölkung 0 %, 23 °C, Wind 0		
Zweck	Erfassung Fledermäuse 05		

9.3 Artengruppe Käfer

Das Plangebiet verfügt über ältere Laubbäume mit Totholzanteil. In der Umgebung des Plangebiets befinden sich Bäume mit Baumhöhlen und Spaltenstrukturen. Ein Vorkommen hervorgehoben planungsrelevanter Käferarten im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Untersuchung des Totholzes und der Baumhöhlen erfolgt bei einem entsprechenden Eingriff.

Wird im Rahmen dieser Untersuchungen eine Besiedlung des Totholzes bzw. der Baumhöhlen durch hervorgehoben planungsrelevante Käferarten festgestellt, sind die betroffenen Gehölzstrukturen in Form von Baum-Torsi im Plangebiet oder der angrenzenden Umgebung aufzustellen und zu erhalten.

9.4 Artengruppe Reptilien

Aufgrund der Strukturen im Untersuchungsgebiet und seiner Umgebung und dem Verbund mit der angrenzenden reich strukturierten Landschaft kann ein Vorkommen planungsrelevanter Reptilien nicht ausgeschlossen werden. Potenziell vorkommend im TK-25 Quadranten 7118 und benachbarten Quadranten nach Landesweite Artenkartierung (LUBW 2021B) ist die Art Zauneidechse (*Lacerta agilis*).

Ursprünglich besiedelte die Zauneidechse ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen. Als Kulturfolger besiedelt die Zauneidechse auch durch Mahd oder extensive Beweidung entstandene Mager-, Trocken- und Halbtrockenrasen. Zudem ist sie an Weg- und Waldrändern, Bahntrassen, Steinbrüchen, Rebgebieten sowie innerörtlichen Brachflächen zu finden. Für die Zauneidechse relevant sind verschiedene trockenwarme, gut besonnte und strukturreiche Habitatelemente mit ausgeprägter Vegetationsschicht und sich schnell erwärmenden Substraten. Daher sind die Waldränder des Plangebiets als Lebensraum für Reptilien einzustufen.

Damit sind potenzielle Lebensräume der Zauneidechse direkt von der Planung betroffen.

9.5 Ergebnis Reptilienkartierung

Im Rahmen der Begehungen konnten keine Individuen planungsrelevanter Reptilien und keine Hinweise auf eine Nutzung des Plangebiets durch Reptilien dokumentiert werden.

Das Plangebiet und Untersuchungsgebiet wird demzufolge nicht als Lebensraum für planungsrelevante Reptilienarten eingestuft und es besteht keine Betroffenheit durch die vorliegende Planung.

9.6 Artengruppe Vögel

Im Plangebiet und seiner Umgebung sind Gehölzstrukturen sowie Flächen mit guter Eignung als Nahrungshabitat vorhanden, die hinsichtlich der möglichen Besiedelung durch Vogelarten untersucht wurden. Zudem galt es zu differenzieren, inwieweit Arten mit hervorgehobener Planungsrelevanz im Plangebiet und seiner Umgebung vorkommen und wie das Gebiet von den Vogelarten (Brutgebiet, Nahrungsgebiet) genutzt wird.

INFO: Begriffsdefinition

Die Erhebungen der Avifauna und die Begrifflichkeit erfolgt nach dem Methodenstandard (SÜDBECK et al. 2005):

Brutnachweis: Z. B. bei Nachweis Jungvögel.

Brutverdacht: Methodischer Nachweis bei mind. zweimaligem revieranzeigendem Verhalten. Dies ist wie der Brutnachweis als Brutvorkommen bzw. Fortpflanzungsstätte zu bewerten.

Brutvögel (B): Alle Arten mit Brutnachweis oder Brutverdacht sind als Brutvögel zu betrachten.

Mögliches Brüten (B?): Brutzeitbeobachtung innerhalb möglicher Bruthabitate ohne konkreten Brutverdacht.

Nahrungsgast (NG): Beobachtung eindeutig außerhalb möglicher Bruthabitate, insbesondere Arten mit großen Revieren.

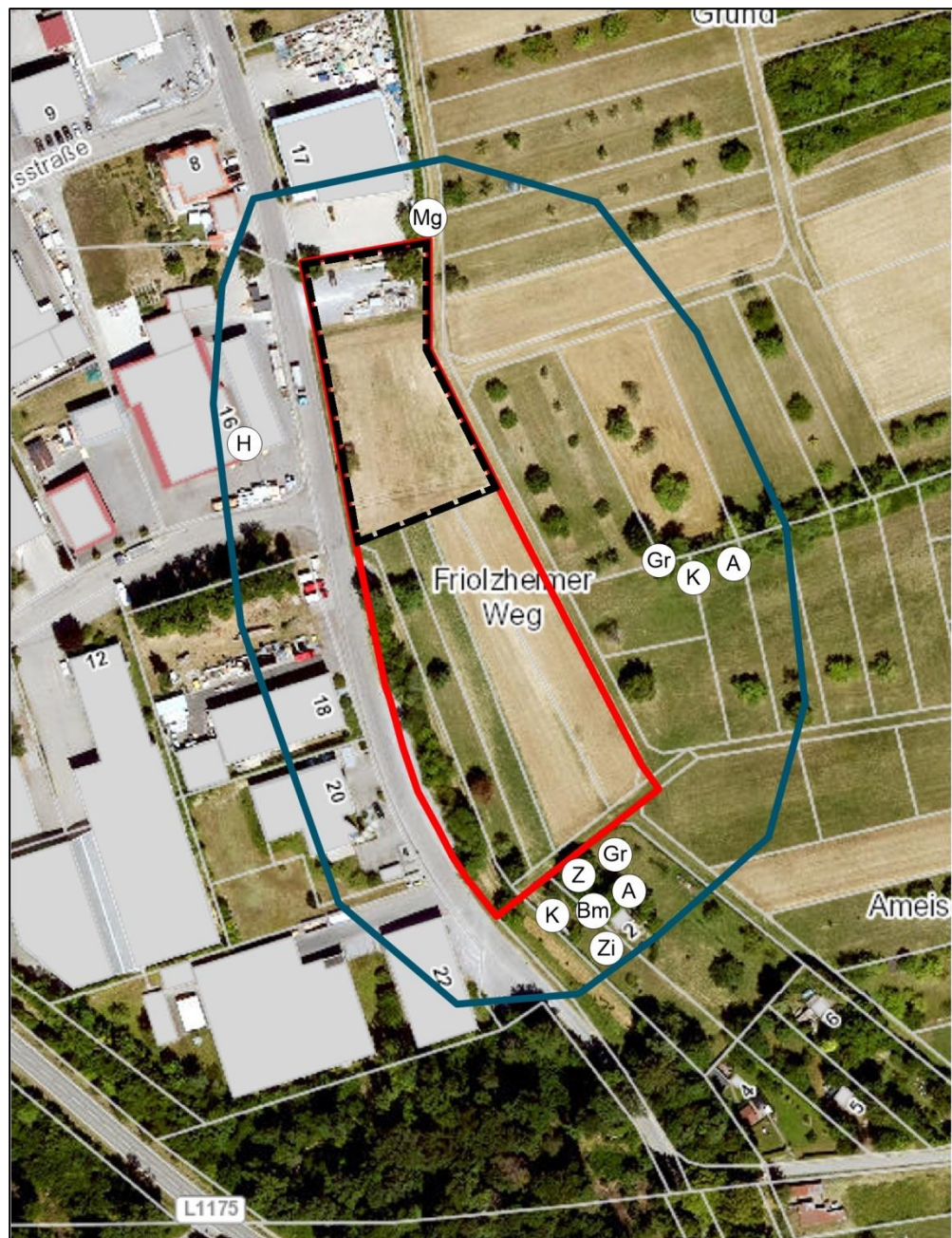
9.6.1 Ergebnis Brutvogelkartierung

Im Plangebiet und seiner Umgebung wurden insgesamt 32 Arten nachgewiesen. Dabei wurden 8 Arten als Brutvögel und 24 Arten als Nahrungsgäste eingestuft. Es konnten dabei 5 streng geschützte Arten nachgewiesen werden, darunter die Arten Mäusebussard, Rotmilan, Turmfalke und Wendehals. Als Arten der Roten Liste (inkl. Vorwarnliste) wurden die 7 Arten Bluthänfling, Gartenrotschwanz, Goldammer, Haussperling, Klappergrasmücke, Turmfalke und Wendehals dokumentiert. Als Art des Anhang 1 der europäischen Vogelschutzrichtlinie wurde der Rotmilan dokumentiert. Darüber hinaus wurden die Arten Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Eichelhäher, Elster, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Star, Stieglitz, Sumpfmeise, Waldbaumläufer, Zaunkönig und Zilpzalp dokumentiert.

Es wurden somit überwiegend Arten der strukturreichen Kulturlandschaft festgestellt. Die hohe Anzahl an Nahrungsgästen, darunter auch seltene Arten wie der Wendehals, verdeutlicht die ökologische Funktion als Nahrungsgebiet. Dies wird insbesondere durch die im Plangebiet vorhandene FFH-Mähwiese in Kombination mit den umgebenden Wald-, Hecken-, Streuobst- und Kleingartenstrukturen gefördert. Wie in Abbildung 9.1 ersichtlich, befinden sich keine Brutreviere innerhalb des Plangebiets. Die insgesamt 10 festgestellten Brutreviere befinden sich in der Umgebung des Plangebiets in den Heckenstrukturen und Kleingärten. Die Obstbäume östlich des Plangebiets mit Baumhöhlen und Spaltenstrukturen werden als Fortpflanzungs- und Ruhestätten genutzt. Die Haussperlinge wurden vermehrt an den westlichen Industriebäuden gesichtet. Hier befindet sich mindestens ein Brutrevier für diese Art. Im Norden des Plangebiets befindet sich ein bestehender Nistkasten sowie eine nicht mehr funktionaler Steinkauz-Röhre. Weitere Steinkauz-Röhren in der Umgebung veranschaulichen den Versuch den Steinkauz (*Athene noctua*) in der lokalen Umgebung des Plangebiets anzusiedeln.

Eulenvögel wie bspw. der Steinkauz (*Athene noctua*) wurden jedoch weder im Rahmen der Untersuchungen zu den Brutvögeln, noch als Zufallsbeobachtung im Rahmen der abendlichen Untersuchungen zu den Fledermäusen festgestellt.

Abbildung 9.1: Ergebnis der Brutvogelkartierung



Quelle: LUBW (2024), Plangebiet 2025 schwarz umrandet, Untersuchungsgebiet der Brutvogelkartierung blau umrandet, unmaßstäbliche Darstellung

Tabelle 9.3: Ergebnis Brutvogelkartierung

Kür- zel	Deutscher Name	Wiss. Name	Einstufung RL Baden- Württemberg	Einstufung EG Vogel- schutzricht- linie	Status im Un- tersuchungs- gebiet / Reviere
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	–	BV / 2
Ba	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	–	NG
Bm	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	*	–	BV / 1
Hä	Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	3	–	NG
B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	–	NG
Ei	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	–	NG
E	Elster	<i>Pica pica</i>	*	–	NG
Gb	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	–	NG
Gg	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	–	NG
Gr	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	–	BV / 2
G	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	–	NG
Gü	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	–	NG
Hr	Hausrotschwanz	<i>phoenicurus ochruros</i>	*	–	NG
H	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	–	BV / 1
Kg	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V	–	NG
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	–	BV / 2
Mb	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	–	NG
Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	–	BV / 1
Rk	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	–	NG
Rt	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	–	NG
R	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	–	NG
Rm	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	Anhang I	NG
Sm	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	–	NG
Sd	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	–	NG
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	–	NG
Sti	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	–	NG
Sum	Sumpfmehse	<i>Poecile palustris</i>	*	–	NG
Tf	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	–	NG
Wb	Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	*	–	NG

Kür- zel	Deutscher Name	Wiss. Name	Einstufung RL Baden- Württemberg	Einstufung EG Vogel- schutzricht- linie	Status im Un- tersuchungs- gebiet / Reviere
Wh	Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	2	–	NG
Z	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	–	BV /1
Zi	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*		BV /1

Legende: Einstufungen der Roten Liste Baden-Württemberg: 3 = gefährdet; außerhalb der eigentlichen RL (Kriterien noch nicht erfüllt): V = Vorwarnliste, * = ungefährdet; VS-Richtlinie (EG-Vogelschutzrichtlinie) nach Anhang I oder Art. 4 (2), Schutzstatus: **fett**: alle streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG, **rot hinterlegt**: hervorgehobene artenschutzrechtlicher Relevanz, Reviere: Mindestanzahl an Revieren im Plangebiet und Umgebung (Untersuchungsgebiet)

Von den insgesamt 32 nachgewiesenen Vogelarten sind:

- 7 Arten auf der Roten Liste Baden-Württemberg und/oder Deutschlands (inkl. Vorwarnliste)
- 1 Art im Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie aufgeführt
- 5 Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt

9.6.2 Konfliktprüfung Vögel – Prüfung Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG

25 der 32 im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten zählen zu den weit verbreiteten und häufigen Arten, die nicht gefährdet sind (Amsel, Bachstelze, Blau-meise, Buchfink, Eichelhäher, Elster, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Hausrot-schwanz, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Star, Stieglitz, Sumpfmeise, Waldbaumläufer, Zaunkönig und Zilpzalp). Diese Arten sind damit nicht von der Planung betroffen. Sie werden somit keiner individuellen Konfliktprüfung unterzogen.

Das Plangebiet bildet ein Nahrungshabitat für verschiedene, unter anderem auch sel-tene und gefährdete Vogelarten. Dies wird durch das Auftreten einiger Nahrungsgäste belegt. Unter anderem konnten die stark gefährdete und streng geschützte Art Wen-dehals (*Jynx torquilla*), die streng geschützten Arten Grünspecht (*Picus viridis*), Mäu-sebussard (*Buteo, buteo*), Rotmilan (*Milvus milvus*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) und die auf der der Roten Liste stehenden Arten Bluthänfling (*Linaria cannabina*), Goldammer (*Emberiza citrinella*) und Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*) als seltene und gefährdete Nahrungsgäste dokumentiert werden. Vogelarten, die lediglich als Nahrungsgast auftreten werden ebenfalls keiner individuellen Konfliktprüfung unterzo-gen.

Als seltene und gefährdete Brutvogelarten in der Umgebung wurden die Arten Garten-rotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) mit zwei Brutrevieren und Haussperling (*Pas-ser domesticus*) mit einem Brutrevier dokumentiert. Die festgestellten Brutreviere be-finden sich außerhalb des geplanten Geltungsbereichs und werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Die Obstbäume östlich des Plangebiets mit Baumhöhlen und Höhlenspalten werden als Ruhe- und Fortpflanzungsstätten genutzt. Sie werden durch die vorliegende Planung ebenfalls nicht direkt beeinträchtigt und bleiben erhal-ten.

9.6.3 Artenschutzrechtliche Beurteilung und Maßnahmen für Brutvögel

Direkte Revierverluste sind durch die vorliegende Planung nicht gegeben. Es erfolgt nur ein kleinteiliger ein Verlust eines Nahrungsgebiets für häufige und auch seltene und gefährdete Vogelarten. Das hochwertige Nahrungsgebiet (FFH-Mähwiese) bleibt erhalten.

Da im vorliegenden Fall eine Bebauung mit großflächigen Fensterfronten nicht auszuschließen ist, wird zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos (Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) von Brutvögeln durch Vogelschlag an Glas eine Vermeidungsmaßnahme in Anregung an Sempach notwendig. Kommt es zu einer Bebauung mit großflächigen Fensterfronten, insbesondere in räumlicher Nähe zu Gehölzen und dem benachbarten Waldbestand, muss eine signifikante Erhöhung gem. LAG VSW (2021) angenommen werden. Als großflächige Fensterfront werden hierbei Glasflächen über 1,5 m² Größe oder mit einer Scheibenbreiten von über 50 cm definiert.

Der vorhandene Nistkasten im Norden des Plangebiets ist in den östlich angrenzenden Streuobstbestand umzuhängen. Der Steinkauz-Nistkasten ist durch einen neuen Nistkasten ebenfalls im östlichen Streuobstbestand zu ersetzen.

Vermeidungsmaßnahme (Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Brutvogelschutz V1: Die Rodung von Gehölzen ist lediglich im Zeitraum zwischen 1. Oktober – 28./29. Februar zulässig.

Vogelschlag V2: Zur Vermeidung von Vogelschlag sind an großflächigen Fensterfronten (ab 1,5 m² Größe oder mit einer Scheibenbreiten von über 50 cm) geeignete Maßnahmen (z. B. Reflexionsgrad von 15% in Kombination mit Markierung, Einbau von für Vögel sichtbare Scheiben, Vogelschutzglas oder andere vergleichbare Maßnahmen) zu treffen. Auf die Arbeitshilfen der SCHWEIZERISCHEN VOGELWARTE SEMPACH Merkblatt „Vogelkollision an Glas vermeiden“ (2016) und Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (2022) wird verwiesen.

CEF-Maßnahme (Schädigungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG):

~~CEF-Maßnahme C1: Das hochwertige Nahrungsgebiet (FFH-Mähwiese) ist durch eine entsprechende Neuanlage im nahen Umfeld zum Plangebiet (räumlich-funktionaler Zusammenhang) zu ersetzen.~~

Die Maßnahme entfällt aufgrund der Anpassung der Gebietsgröße

Fazit:

Durch die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit und Maßnahmen zur Verhinderung von Vogelschlag (Vermeidungsmaßnahmen) wird eine Tötung von Individuen vermieden.

9.7 Artengruppe Fledermäuse

In der Umgebung des Plangebiets befinden sich heterogene Strukturen (Laubwald, Kleingärten, Streuobst, Feldhecken und Gehölze) mit Baumhöhlen und Spaltenstrukturen, die potenziell durch Fledermäuse in Form von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten genutzt werden können. Das Plangebiet bietet durch die vorhandene FFH-Mähwiese ein Potenzial für ein Nahrungs- bzw. Jagdgebiet. Die Mähwiese bleibt erhalten und befindet sich außerhalb des Plangebiets.

Aufgrund der im Plangebiet und der angrenzenden Umgebung festgestellten Strukturen erfolgte eine Erfassung der Fledermausfauna und ihrer Nutzung (Jagdgebiet, Quartiere und Wochenstuben) des Plangebiets und seiner Umgebung.

9.7.1 Ergebnis Fledermauskartierung

An allen 5 Terminen wurde eine Jagdaktivität von Fledermäusen festgestellt. Die höchste Aktivität war am 08. September festzustellen, die höchste Artenvielfalt wurde am 04. Mai dokumentiert.

Eine sichere Bestimmung von Fledermaus-Arten anhand ihrer aufgezeichneten Echoortungs-laute ist nur bei einigen Arten sehr sicher möglich, bei vielen Arten nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit.

Insgesamt wurden 16 Fledermaus-Arten sicher bzw. mit entsprechender Wahrscheinlichkeit mit dem Fledermaus-Detektor (Batlogger M) nachgewiesen. Darunter die Arten Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Nordfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus, Rauhaufledermaus, Weißrandfledermaus, Mopsfledermaus, Graues Langohr und Braunes Langohr.

Die meisten Aufnahmen gelangen dabei von der Zwergfledermaus (129 Aufnahmen am 8. September). Die anderen Arten wurden mit 1 bis 8 Aufnahmen nachgewiesen. Bemerkenswert ist insbesondere der Nachweis der streng geschützten und stark gefährdeten Arten Großem Mausohr und Bechsteinfledermaus sowie die vom Aussterben bedrohten Arten Mopsfledermaus und Grauem Langohr.

Fledermäuse haben im Untersuchungsgebiet gute Jagdmöglichkeiten im Bereich der FFH-Mähwiese, entlang der Hecken- und Saumstrukturen, am Waldrand und im Wald entlang der Wege sowie in den Streuobstbereichen, wobei die Aktivität in den hier untersuchten Streuobstbeständen relativ gering war.

Es wurden keine Fledermäuse beobachtet, die aus Gebäuden und / oder aus Baumhöhlen ausgeflogen sind. Dennoch sind im Laubmischwald und in den älteren Streuobstbereichen zumindest Tages-Quartiere von Einzeltieren zu vermuten.

Das geschützte Heckenbiotop im Plangebiet fungiert als Leitstruktur für Fledermäuse.

Tabelle 9.4: Ergebnis Fledermauskartierung

Deutscher Name	Wiss. Name	Höchste Anzahl Aufnahmen in einer Nacht	Einstufung RL BaWü	Einstufung FFH-Richtlinie
Wasserschneckenfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	2 am 21. Juni	3	IV / b und s
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2 am 8. September	2	IV / b und s
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	4 am 19. Juli	3	IV / b und s
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	1 am 19. Juli	2	II und IV / b und s
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	8 am 2. August	2	II und IV / b und s
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	5 am 4. Mai	i	IV / b und s
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	7 am 4. Mai	2	IV / b und s
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3 am 4. Mai	2	IV / b und s
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	1 am 4. Mai	2	IV / b und s
Zweifarbfliegenfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2 am 8. September	i	IV / b und s
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	129 am 8. September	3	IV / b und s
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	2 am 8. September	i	IV / b und s
Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	3 am 8. September	D	IV / b und s
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	1 am 2. August	1	II und IV / b und s
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1 am 2. August	1	IV / b und s
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	4 am 8. September	3	IV / b und s

Legende: Einstufungen der Roten Liste Baden-Württemberg: 1 = vom Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, i =gefährdete wandernde Tierart, G = Gefährdung anzunehmen aber Status unbekannt, * = ungefährdet; FFH-Richtlinie: Anhang IV oder Anhang II Arten

9.7.2 Artenschutzrechtliche Beurteilung und Maßnahmen für Fledermäuse

Durch die vorliegende Planung ist ein Verlust des Jagdgebiets zu erwarten. Zur Vermeidung des Eintritts von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG werden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Vermeidungsmaßnahme (Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Fledermausschutz (V3): Zum Schutz potenziell vorkommender Einzeltiere oder potenzieller Tagesquartiere von Fledermäusen sind die Rodung der Gehölze und Bäume lediglich außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen im Zeitraum vom 01.11. – 28./29.02. zulässig.

Bauzeitenregelung (V4): Nachtbaustellen oder nächtliche Beleuchtung der Baustellen sind unzulässig. In Ausnahmefälle ist eine Beleuchtung unter Einsatz eines lichtundurchlässigen Sichtschutzzauns zulässig.

CEF-Maßnahme (Schädigungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG):

~~CEF-Maßnahme (C1): Das hochwertige Nahrungsgebiet (FFH-Mähwiese) ist durch eine entsprechende Neuanlage im nahen Umfeld zum Plangebiet (räumlich-funktionaler Zusammenhang) zu ersetzen.~~

Die Maßnahme entfällt aufgrund der Anpassung der Gebietsgröße

Fazit:

Durch die Baufeldräumung außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen und die Bauzeitenregelung (Vermeidungsmaßnahmen) und die konsequente Umsetzung der genannten CEF-Maßnahmen wird eine Tötung von Individuen vermieden.

9.8 Haselmaus

Die Haselmaus zählt zu den Schläfern bzw. Bilchen, einer Nagetiergruppe, die einen großen Teil des Jahres im Winterschlaf verbringt. Die Haselmaus besiedelt Wälder und Gebüsche. Dort bewegt sie sich während der Nacht geschickt von Ast zu Ast auf der Suche nach Blüten, Früchten, ölhaltigen Samen, aber auch Insekten. Den Tag verbringen die Tiere in selbst gebauten Nestern in Baumhöhlen oder versteckt angelegt in dichtem Pflanzenbewuchs. Die Haselmaus benötigt ausreichend große zusammenhängende Gehölzbestände. Bereits 20 m breite Streifen Offenland wirken trennend. Waldwege oder Schneisen ab 6 m Breite ohne Kronenschluss wirken bereits als deutliche Barriere (BFN 2021). Aufgrund der heterogenen Strukturen im Plangebiet und der angrenzenden Umgebung, insbesondere in Zusammenhang mit dem südöstlich verlaufenden Waldgebiet „Breitloh“ ist ein Vorkommen der Haselmaus im Plangebiet nicht auszuschließen.

9.9 Ergebnis Haselmauskartierung

Im Rahmen der Kontrollen der Haselmauswohnröhren konnten keinerlei Anzeichen auf eine Nutzung durch Haselmäuse erfasst werden. Auch konnten keine weiteren Spuren innerhalb geeigneter Gehölzstrukturen (Fraßspuren an Haselnüssen etc.) erfasst werden. Die Haselmauswohnröhren wurden lediglich von Insekten und Spinnen genutzt.

9.10 Artenschutzrechtliche Beurteilung und Maßnahmen Haselmaus

Es werden keine artenschutzrechtlichen Maßnahmen und keine weiteren Untersuchungen für die Haselmaus erforderlich. Das Plangebiet wird nicht als Lebensraum für die Haselmaus eingestuft und es besteht keine Betroffenheit durch die vorliegende Planung.

10 Betroffenheit der Artengruppen

Tabelle 10.1: Betroffenheit der Artengruppen

Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten mit Vorkommen in Baden-Württemberg (LUBW 2010)

Artengruppe	Ergebnis der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung unter Berücksichtigung der Maßnahmen	
Farn- und Blütenpflanzen	Im Plangebiet befinden sich Ackerflächen. Hinweise auf streng geschützte Pflanzen sind nicht vorhanden. Auf den Ackerflächen ist kein besonderes Vorkommen von Ackerunkrautvegetation vorhanden.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Krebse, Weichtiere (Muscheln, Schnecken) und sonstige niedere Tiere	Keine Lebensraumeignung (Gewässer) gegeben.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Libellen	Keine Lebensräume (Gewässer) gegeben.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Käfer	Das Plangebiet verfügt ältere Laubbäume mit Totholzanteil. In der Umgebung des Plangebiets befinden sich Bäume mit Baumhöhlen und Spaltenstrukturen. Ein Vorkommen hervorgehoben planungsrelevanter Käferarten im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Untersuchung des Totholzes und der Baumhöhlen erfolgt bei einem entsprechenden Eingriff. Wird im Rahmen dieser Untersuchungen eine Besiedlung des Totholzes bzw. der Baumhöhlen durch hervorgehoben planungsrelevante Käferarten festgestellt, sind die betroffenen Gehölzstrukturen in Form von Baum-Torsi im Plangebiet oder der angrenzenden Umgebung aufzustellen und zu erhalten.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Schmetterlinge	Keine geeigneten Raupenfutterpflanzen vorhanden	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Amphibien	Laichgewässer sind im Plangebiet und der Umgebung nicht vorhanden. Das Vorkommen streng geschützter Arten oder Amphibienwanderwegen mit Bedeutung für die lokale Population wird auf dieser Grundlage ausgeschlossen. Auch konnten keine Amphibien in typischen Verstecken gefunden werden.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Reptilien	Das Plangebiet bietet potenziell geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Reptilienarten. Potenziell vorkommend im TK-25 7418 Quadranten ist die Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>). Eine Besiedlung des Plangebiets wurde im Rahmen der vertiefenden Untersuchungen ausgeschlossen.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐

Artengruppe	Ergebnis der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung unter Berücksichtigung der Maßnahmen	
Avifauna	Direkte Revierverluste sind durch die vorliegende Planung nicht gegeben. Stattdessen entsteht ein geringer Verlust an Nahrungsgebieten für häufige und auch seltene und gefährdete Vogelarten. <u>Folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden erforderlich (vgl. Kap. 9.7.2):</u> <u>Brutvogelschutz V1:</u> Die Rodung von Gehölzen und der Abbruch von Gebäuden sind lediglich im Zeitraum zwischen 1. Oktober – 28./29. Februar zulässig. <u>Vogelschlag V2:</u> Zur Vermeidung von Vogelschlag sind an großflächigen Fensterfronten (ab 1,5 m² Größe oder mit einer Scheibenbreiten von über 50 cm) geeignete Maßnahmen (z. B. Reflexionsgrad von 15% in Kombination mit Markierung, Einbau von für Vögel sichtbare Scheiben, Vogelschutzglas oder andere vergleichbare Maßnahmen) zu treffen. Auf die Arbeitshilfen der SCHWEIZERISCHEN VOGELWARTE SEMPACH Merkblatt „Vogelkollision an Glas vermeiden“ (2016) und Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (2022) wird verwiesen. <u>CEF-Maßnahme C1:</u> Nahrungshabitat Entfällt aufgrund Anpassung Gebietsgröße Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Säugetiere: Fledermäuse	Das Plangebiet wird in Form eines Jagdgebiets und als Leitstruktur genutzt. Durch die vorliegende Planung ist kein Verlust des Jagdgebiets (FFH-Mähwiese) sowie der Leitstruktur (Heckenbiotop) zu erwarten. Die Streuobstbäume in der unmittelbaren Umgebung des Plangebiets bieten potenzielle Sommer-Tagesquartiere oder kleine Wochenstuben für Fledermäuse. <u>Folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden erforderlich (vgl. Kap. 8.3.2):</u> <u>Fledermausschutz V3:</u> Die Rodung von Gehölzen und der sind lediglich im Zeitraum zwischen 1. November – 28./29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums ist eine Fällung nur zulässig wenn die Strukturen nicht durch Fledermäuse genutzt werden. Dies ist durch Einbezug eines Biologen nachzuweisen. <u>CEF-Maßnahme C1:</u> Nahrungshabitat Entfällt aufgrund Anpassung Gebietsgröße Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐

Artengruppe	Ergebnis der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung unter Berücksichtigung der Maßnahmen	
Säugetiere: Haselmaus	Im Rahmen der Kontrollen der Haselmauswohnröhren konnten keinerlei Anzeichen auf eine Nutzung durch Haselmäuse erfasst werden. Auch konnten keine weiteren Spuren innerhalb geeigneter Gehölstrukturen (Fraßspuren an Haselnüssen etc.) erfasst werden. Die Haselmauswohnröhren wurden lediglich von Insekten und Spinnen genutzt. Lebensräume der Haselmaus sind nicht vom geplanten Eingriff betroffen. Artenschutzrechtliche Konflikte werden ausgeschlossen. Es werden keine artenschutzrechtlichen Maßnahmen und keine weiteren Untersuchungen für die Haselmaus erforderlich.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Sonstige Säuger	Keine Lebensraumeignung aufgrund fehlender Strukturelemente.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐

Hinweise zu besonders geschützten Arten

Das Vorkommen besonders geschützter Arten im Plangebiet kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Habitatstrukturen und der weiteren geeigneten Habitate in der Umgebung sind keine relevanten Auswirkungen (erhebliche Gefährdung der Bestände der lokalen Population) zu erwarten. Die Vermeidungsmaßnahmen dienen auch diesen Arten.

11 Zusammenfassung – Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Anlass

Die Gemeinde Wimsheim plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Breitloh IV“ im Regelverfahren zur Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets Breitloh III. Die Gemeinde Wimsheim plant damit die Schaffung von Gewerbeflächen. Das Plangebiet 2024 umfasst dabei ca. 0,57 ha. 2025 erfolgte eine Reduktion auf 0,28 ha.

Eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse gem. § 44 BNatSchG wurde für die Planung erforderlich und erstellt (PUSTAL 2023).

Aufgrund der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung mit weiteren Erhebungen und Untersuchungen für die Reptilien, Brutvögel und Säugetiere (Fledermäuse und Haselmaus) erforderlich erstellt.

Ergebnis

Das Untersuchungsgebiet ist von artenschutzfachlich geringer bis mittlerer Bedeutung. Es bildet in Zusammenhang mit dem angrenzenden Waldbestand „Breitloh“ und den angrenzenden Offenlandstrukturen mit Streuobst, Feldhecken und Feldgehölzen, Kleingärten und Wiesenflächen einen abgestuften Übergang zwischen dichter Waldfläche und dem Offenland. Die Vegetation im Untersuchungsgebiet trägt zu einer heterogenen Landschaft in dieser Umgebung bei.

Im Rahmen der vertiefenden Untersuchung konnte eine Besiedlung des Plangebiets durch Reptilienarten und die Haselmaus ausgeschlossen werden. Durch häufige und ubiquitäre sowie auch zum Teil stark gefährdete und streng geschützte Brutvogel- und Fledermaus-Arten wird das Plangebiet als Nahrungs- und Jagdgebiet genutzt. So wurden im Rahmen der Untersuchungen unter anderem die Arten Grünspecht, Wendehals, Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus und Graues Langohr festgestellt. Insbesondere die geschützte FFH-Mähwiese innerhalb des Plangebiets stellt eine wichtige Nahrungsgrundlage für die in der Umgebung des Plangebiets vorkommenden Arten dar.

Im Norden des Untersuchungsgebiet befinden sich ein bestehender Nistkasten sowie eine nicht mehr funktionaler Steinkauz-Röhre. Weitere Steinkauz-Röhren in der Umgebung veranschaulichen den Versuch den Steinkauz (*Athene noctua*) in der lokalen Umgebung des Plangebiets anzusiedeln.

Anpassung 2025

Durch die Anpassung der Gebietsgröße 2025 verringert sich der Eingriff deutlich. CEF-Maßnahmen werden nicht erforderlich. Hochwertige Nahrungshabitate bleiben vollständig erhalten.

Vermeidungsmaßnahmen

Brutvogelschutz: Die Rodung von Gehölzen ist lediglich im Zeitraum zwischen 1. Oktober – 28./29. Februar zulässig.

Vogelschlag: Zur Vermeidung von Vogelschlag sind an großflächigen Fensterfronten geeignete Maßnahmen (z. B. Einbau von für Vögel sichtbare Scheiben, Vogelschutzglas oder andere vergleichbare Maßnahmen z. B. Streifenvorhänge) zu treffen. Auf die Arbeitshilfe der SCHWEIZERISCHEN VOGELWARTE SEMPACH (2012) wird verwiesen.

Fledermausschutz: Die Rodung von Gehölzen ist lediglich im Zeitraum zwischen 1. November – 28./29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums ist eine Fällung nur zulässig wenn die Strukturen nicht durch Fledermäuse genutzt werden. Dies ist durch Einbezug von Fachpersonal nachzuweisen.

Sonstige Vermeidungsmaßnahmen

Umweltfreundliche Beleuchtung

Nachteilige Auswirkungen auf den Naturhaushalt und auf die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich sind gemäß § 21 Abs. 1 NatSchG zu vermeiden. Für die Straßen-, Hof- und Gebäudebeleuchtung sind daher umweltverträgliche Leuchtmittel zu verwenden. Empfohlen werden z. B. LED-Leuchten sowie nach unten abstrahlende Beleuchtungskörper. Auf die „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (2015) und aktuelle Hinweise des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Reaktorsicherheit (BMU) sowie des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) wird hingewiesen.

Hinweise

Artenschutz gem. § 44 BNatSchG

Es wird darauf hingewiesen, dass die Regelungen des Artenschutzes gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG grundsätzlich zu berücksichtigen sind. Danach ist es verboten alle europäisch geschützten Arten (z. B. alle heimischen Vogelarten und alle Fledermausarten) zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Weiterhin wird allgemein empfohlen Nistkästen und Quartiere für Brutvögel und Fledermäuse in die Fassade von Neubauten zu integrieren.

Falleneffekte

Anlagebedingt können Tiere durch technische Anlagen, Barrieren oder Schächte geschädigt oder getötet werden. Um Verletzungen oder Tötungen von Individuen zu verhindern, sind anlagebedingte Falleneffekte zu vermeiden bzw. ausreichend zu sichern. Zum besonderen Schutz von Kleintieren sind Keller-, Licht- u. a. Schächte mit feinmaschigem, rotfreien (Draht-)Geflecht gegen Hineinfallen zu sichern (Maschenweite < 0,5 cm).

12 Weiterer Untersuchungsbedarf

Das Plangebiet verfügt über ältere Laubbäume mit Totholzanteil. In der Umgebung des Plangebiets befinden sich Bäume mit Baumhöhlen und Spaltenstrukturen. Ein Vorkommen hervorgehoben planungsrelevanter Käferarten im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Untersuchung des Totholzes und der Baumhöhlen erfolgt bei einem entsprechenden Eingriff.

Wird im Rahmen dieser Untersuchungen eine Besiedlung des Totholzes bzw. der Baumhöhlen durch hervorgehoben planungsrelevante Käferarten festgestellt, sind die betroffenen Gehölzstrukturen in Form von Baum-Torsi im Plangebiet oder der angrenzenden Umgebung aufzustellen und zu erhalten.

Tabelle 12.1: Übersicht erforderliche Kartierungen

Zeitraum	Artengruppe	Anmerkungen
Ganzjährig möglich Bester Zeitpunkt im unbelaubten Zustand	Käfer	<u>Totholz und Höhlenkontrolle</u> • Eine Begehung zur visuellen Kontrolle auf Vorkommen von xylobionten Käferarten und allgemeiner Kontrolle des Baumbestands • Beprobung von Baumhöhlen mit Saugern und Untersuchung auf Kotpellets, Larven oder Chitinfragmente

Datum: 04.04.2024 / 27.08.2025


Prof. Waltraud Pustal
Freie LandschaftsArchitektin BVDL
Beratende Ingenieurin IKBW

13 Literatur und Quellen

Gesetze, Rechtsverordnungen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362)

Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233, 1250)

Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie (92/43/EWG) – vom 21.05.1992, zuletzt geändert am 13.05.2013 m.W. v. 01.07.2013

Richtlinie des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (2009/147/EG) Vogelschutz-Richtlinie

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) in der Fassung vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95)

BVerwG (Bundesverwaltungsgericht) (2018), Beschluss vom 08.03.2018 - 9 B 25.17

Sonstige Literatur und Quellen

ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2013): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht Dezember 2013.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT – LFU (2020): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf. Februar 2020

BENSE, U. (2002): Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württembergs. – Naturschutz Landschaftspflege Bad.-Württ., 74, 309-361; Karlsruhe.

LAI (BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR IMMISSIONSSCHUTZ) (2015): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen

LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

LAG VSW (Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten) (2021): Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben. Beschluss 21/01

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2022): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Methodensteckbrief, <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>, Stand 12.04.2022

LGL (LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG BADEN-WÜRTTEMBERG) (2020): Topographische Karte 1 : 25.000, Blatt 7118 Pforzheim - Süd; Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (lgl-bw.de)

- LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG) (2010): Geschützte Arten – Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten, www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/besonders-und-streng-geschuetzte-arten, Datum 21.07.2010
- Dto. (2015a): Käfer, Tabelle, www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/39431/, 18.08.2015
- Dto. (2015b): Schmetterlinge, Tabelle, www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/45361/, 10.06.2015
- Dto. (2020): Artensteckbrief Dicke Trespe (*Bromus grossus*), Stand Januar 2020
- Dto. (2023): LUBW-Homepage, Kartendienst online, Abruf Daten und Schutzgebiete für das Plangebiet 04.05.2023, Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19
- LUDWIG, G., HAUPT, H., GRUTKE & M. BINOT-HAPKE (2006): Methodische Anleitung zur Erstellung Roter Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze. BfN-Skripte 191: 3 – 97
- MLR (MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BW) (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes
- SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht
- STIFTUNG VOGELMONITORING DEUTSCHLAND UND DACHVERBAND DEUTSCHER AVIFAUNISTEN (Hrsg.) (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Münster
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell
- TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H. & MAYER, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Norderstedt Juni 2006
- LBM RP (LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ) 2011. Fledermaus-Handbuch LBM - Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahmen von Straßenprojekten in Rheinland-Pfalz. Koblenz.
- ZAHN, A (2006): Fledermäuse Bestandserfassung und Schutz. Waldkraiburg
- LANUV (2021): <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>
- NAGEL, P.-B. (2016): Die ständige Rechtsprechung zum besonderen Artenschutz in Stichpunkten. – ANLiegen Natur 38(1): 114–117, Laufen; www.anl.bayern.de/publikationen.
- BALDAUF ARCHITEKTEN UND STADTPLANER (2023): Übersicht Bebauungspläne im „Gewerbegebiet Breitloh“, Stand Februar 2023
- BALDAUF ARCHITEKTEN UND STADTPLANER (2025): Abgrenzungsplan „Gewerbegebiet Breitloh IV“
- PUSTAL – LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND PLANUNG (2023): Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse für den Bebauungsplan „Breitloh IV“, Gemeinde Wimsheim, Fassung vom 09.06.2023

14 Anlagen

Im Folgenden sind Anleitungen zur fachgerechten Umsetzung der notwendigen Artenschutzmaßnahmen beigefügt.

ANLAGE 1: Anleitung zum Aufhängen Vogelnistkästen

ANLAGE 2: Anleitung zum Aufhängen Fledermauskästen

ANLAGE 3: Schweizerische Vogelwarte (2012): Merkblätter für die Vogelschutzpraxis. Vogelkollisionen an Glas vermeiden

ANLAGE 4: Anleitung zum Aufstellen von Baumtorsi

14.1 Anlage 1: Anleitung zum Aufhängen Vogelnistkästen (CEF-Maßnahme)

Vogelnistkästen – richtig aufhängen

Damit die Vogelnistkästen auch von den Vögeln angenommen werden, soll beim Aufhängen folgendes beachtet werden:

1. Flugloch nach Südosten – Osten ausrichten (Schutz vor Wetter und Hitze)
2. Bei Aufhängung mit einem Aufhängbügel: Schutzleder als Astschutz darunter legen
3. Aluminiumnägel verwenden
4. Mindestabstand je nach Nahrungsangebot, 7 – 10 m Abstand zu Nistkästen für dieselbe Art

Vogelnistkästen für Kleinvögel

Aufhängen von Nisthöhlen mit einem Flugloch von 26 – 32 mm:

1. In Waldschonungen, Dickungen und Gärten: ca. 1,5 – 2,0 m (Erreichbarkeit)
2. Im Wald oder im Offenland: ca. 2,8 – 3,5 m
3. Kein Einstreu einlegen

Vogelnistkästen für größere Vögel

Aufhängen von Nisthöhlen für Eulen, Hohltauben, Turmfalken etc.:

1. Empfohlene Aufhänghöhe: 4 – 6 m
2. Vorgeformte Bodenmulde mit einer größeren Schicht Hobelspäne, Holzmull oder Sägemehl betreuern (außer bei Dohlen)
3. Bei Hohltaube, Rauhfuß-, Waldkauz: 1 – 2 Höhlen pro 50 ha ist Minimum

Pflege

Aufhängen von Nisthöhlen mit einem Flugloch von 26 – 32 mm:

1. Jährliche Pflege
2. Zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar
3. Das alte Nest ist restlos durch Herauskratzen zu entfernen
4. Bei starker Verschmutzung oder Parasitenbefall: mit kaltem oder heißem Wasser ausspülen und ggf. mit biologisch abbaufähiger Seifenlauge
5. Beschädigte Kästen austauschen

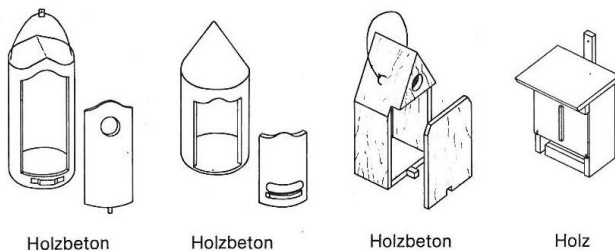
Quelle: Schwegler 2010, ergänzt durch Pustal Stand 2022

14.2 Anlage 2: Anleitung zum Aufhängen Fledermauskästen (CEF-Maßnahme)

Fledermauskästen– richtig aufhängen

Damit die Fledermauskästen auch von den Fledermäusen angenommen werden, soll beim Aufhängen folgendes beachtet werden:

1. Am besten verschiedene Kastentypen aufhängen, siehe Abbildung
2. Werden mehrere Kästen aufgehängt:
5 Stück in einer Gruppe mit ca. 10 – 15 m Abstand aufhängen
3. In 3 – 6 m Höhe aufhängen
4. Nach Süden ausrichten (wegen der Sonnenwärme)
5. Die Kästen müssen frei anfliegbar sein, z. B. dürfen Äste den Anflug nicht behindern und die Kästen dürfen durch Prädatoren (Katzen, Marder) nicht erreichbar sein
6. An windgeschützten Stellen aufhängen
7. Die Kästen sind an der Hauswand oder am Baumstamm so aufzuhängen, dass der Kasten unbeweglich ist (z. B. bei Wind)
8. Bei Aufhängung mit einem Aufhängbügel: Schutzleder als Astschutz darunter legen
9. Aluminiumnägel an Bäumen verwenden
10. Kästen nummerieren (dabei Kastentyp wegen Pflegebedarf berücksichtigen) und Aufhängungsort in Karte dokumentieren



(Abbildung: LfU)

Pflege

1. Jährliche Pflege
2. Zwischen 1. November und 28.29. Februar
3. Kästen von Dreck säubern
4. Bei starker Verschmutzung oder Parasitenbefall: mit kaltem oder heißem Wasser ausspülen und ggf. mit biologisch abbaufähiger Seifenlauge
5. Beschädigte Kästen austauschen

Quelle: Schwegler 2010, ergänzt durch Pustal Stand 2022

14.3 Anlage 3: Schweizerische Vogelwarte (2012): Merkblätter für die Vogelschutzpraxis. Vogelkollisionen an Glas vermeiden

Vogelkollisionen an Glas vermeiden

Der Tod an Scheiben ist heute eines der grössten Vogelschutzprobleme überhaupt. Hunderttausende von Vögeln kommen allein in unserem Land jedes Jahr um, weil sie mit Glas kollidieren. Viele Gebäude könnten vogelfreundlicher gebaut, viele Fallen entschärft werden. Wir zeigen Ihnen, wo Gefahr droht und wie sie beseitigt werden kann. Vogelschutz beginnt an den eigenen vier Wänden – helfen Sie mit!

Vögel und Glas – ein Problem von unterschätzter Dimension

Vögel können Hindernisse in ihren Lebensräumen leicht umfliegen. Aber auf unsichtbare Hindernisse wie Glasscheiben sind sie nicht vorbereitet. Die Gefahr einer Kollision ist heute enorm gross. Nach verschiedenen Untersuchungen ist pro Jahr und Gebäude mit mindestens einem Todesopfer zu rechnen, vermutlich mit wesentlich mehr, denn die Dunkelziffer ist sehr hoch. Oft kommt es selbst an Orten zu Kollisionen, wo man eigentlich nicht damit rechnen würde.

Auch wenn Vögel nach einem Aufprall unverletzt scheinen, so geht dennoch jeder zweite später an inneren Verletzungen ein. Betroffen sind fast alle Vogelgruppen, darunter auch seltene und bedrohte Arten.



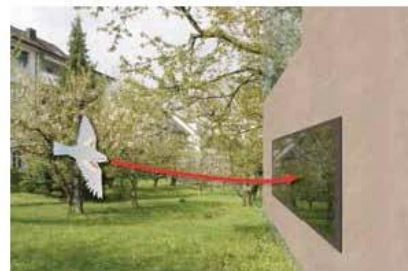
Wintergärten sind für Vögel gefährlich. Damit die Vögel davor bewahrt werden, durch die Ecke durchzufliegen, genügt es oft, nur die Stirnseiten zu markieren. Beachten Sie auch unser Merkblatt über Wintergärten auf www.vogelglas.info.

Glas ist eine doppelte Gefahrenquelle:

Es ist durchsichtig: Der Vogel sieht den Baum hinter der Scheibe und nimmt dabei das Hindernis nicht wahr.



Es reflektiert die Umgebung: Bäume und der Himmel spiegeln sich und täuschen einen Lebensraum vor.



Seite 1/4



vogelwarte.ch



Anlage: Schweizerische Vogelwarte (2012): Merkblätter für die Vogelschutzpraxis. Vorkollisionen an Glas vermeiden

Vogelkollisionen an Glas vermeiden

Hier besteht Gefahr!



Passerelle



Windschutz



Veloständer



Lärmschutzwand



Wintergarten



Eckkonstruktion



Balkongeländer



Spiegelnde Fassade

Gestaltung der Umgebung

Je attraktiver ein Ort für Vögel ist, desto höher das Kollisionsrisiko. So ermittelten wir an transparenten Lärmschutzwänden mit Begrünung eine viermal höhere Kollisionsrate als an gehölzfreien Strecken. Wo grosse Glasflächen unvermeidlich sind, empfehlen wir, keine Bäume und Büsche in der näheren Umgebung zu pflanzen bzw. bestehende zu entfernen. Auch ein üppiger Pflanzenwuchs im Wintergarten erhöht das Risiko.

Schutzmassnahmen vor dem Bau

Bevor Sie Glas an Stellen einsetzen, wo es eine Gefahr für Vögel sein könnte, machen Sie sich bitte folgende Überlegungen:

- Muss es wirklich transparentes oder stark spiegelndes Glas sein (1)?
- Würde auch eine mobile Vorrichtung reichen, die nur im Bedarfsfall aufgestellt wird (z.B. Windschutz)?
- Wo wird die Gefahr am grössten und wie kann man ihr vorbeugen?

Generell gilt: Wenn Glas, dann ein möglichst wenig spiegelndes Produkt mit einem Aussenreflexionsgrad von max. 15 %. In vogelreichen Umgebungen bietet dies jedoch keinen ausreichenden Schutz. Wir empfehlen für dort zusätzlich kontrastreiche Markierungen an der Anflugseite (siehe nächste Seite).



Anlage: Schweizerische Vogelwarte (2012): Merkblätter für die Vogelschutzpraxis. Vogelkollisionen an Glas vermeiden

Vogelkollisionen an Glas vermeiden

Nutzen Sie Alternativen:

- geripptes, geriffeltes, mattiertes, sandgestrahtes, geätztes, eingefärbtes, bedrucktes Glas (z.B. Punktraster mit Bedeckung mind. 25 %, 2-4)
- Gussglas, Drahtglas, Milchglas, Glasbausteine, Stegplatten
- andere undurchsichtige Materialien
- Oberlichter statt seitliche Fenster
- Glasflächen neigen, statt im rechten Winkel anbringen

Handelsübliches, getöntes Glas ist nicht empfehlenswert, da dieses normalerweise die Umgebung stark reflektiert.

Nachträgliche Schutzmassnahmen
Bei bestehenden Gefahrenquellen gilt:

- nur eine flächig wirkende, sich möglichst von der Umgebung abhebende Markierung bringt den nötigen Schutz
- sehr wirkungsvoll sind Lösungen mit Streifen (5-7); vertikale Linien sind mind. 5 mm breit bei max. 10 cm Abstand, horizontale Linien mind. 3 mm breit bei max. 5 cm Abstand
- Klebefolien oder -bänder von guter Qualität verwenden (z.B. Streifen für Auto-Tuning)
- Markierungen wenn immer möglich auf der Aussenseite anbringen

Achtung: Folien können Spannungen in den Scheiben verursachen, was in Ausnahmefällen zu Glasbruch führen kann; kontaktieren Sie im Zweifelsfall den Glashersteller.

Einfach, aber wirkungsvoll
Unter Umständen erzielen Sie auch mit folgenden Mitteln eine gute Wirkung (immer möglichst aussenseitig anbringen):

- helle Vorhänge (8), Jalousien, Rollos, Kordelbänder, Folienbänder
- farbige Dekorationen, Zeichnungen mit Finger- & Fensterfarben (9, 10)
- Firmensignete, Schaufensterdekorationen, Dekorsprays
- Gitter, Mückenschutznetze (11), Nyloonschnüre, Baumwollfäden, grobmaschige, kräftige Netze oder Lochbleche
- Streifenvorhänge (Lamellen, 12 in Wintergärten

Futterstellen, Nistkästen etc. sollte man möglichst nicht in Fensternähe anbringen. Oder wenn schon: In einer Distanz von max. 1 m von der Scheibe, so dass ein Vogel bei einem plötzlichen Start gegen die Scheibe noch keine hohe Geschwindigkeit erreicht hat.



Merkblätter für die Vogelschutzpraxis

Anlage: Schweizerische Vogelwarte (2012): Merkblätter für die Vogelschutzpraxis. Vogelkollisionen an Glas vermeiden

Vogelkollisionen an Glas vermeiden

Was tun, wenn trotzdem ein Vogel verunfallt?

Ein Vogel liegt benommen am Boden, atmet schwer und flüchtet nicht. Legen Sie ihn in eine Kartonschachtel mit Luftlöchern und stellen Sie diese ins Dunkle. Gehen Sie damit nach 1–2 Stunden ins Freie (keine Experimente im Hausinnern!) und lassen Sie den Vogel fliegen. Startet er nicht, dann bringen Sie ihn in die nächste Vogelpflegestation (Adresse bei der Vogelwarte oder bei BirdLife Schweiz erfragen) oder in eine Kleintierpraxis.

Beratung gewünscht?

Bei Bauprojekten oder bei Vogelschutzproblemen an bestehenden Gebäuden beraten wir Sie gerne. Schicken Sie uns Kopien von Bauplänen oder ein paar Fotos. Wir versuchen, zusammen mit Ihnen eine praxistaugliche Lösung zu finden. Eine einmalige Beratung ist kostenlos.

Produkte und Anwendungen

Markierungen werden am besten bereits vor der Montage noch im Werk aufgetragen (z.B. mit

Davon raten wir ab

- UV-Stickers, UV-Folien und UV-Pens schnitten in Tests schlecht ab.
- Greifvogelsilhouetten schrecken nicht ab.
- reflexionsarmes Glas bietet in transparenten Situationen wie Windschutzverglasungen, Wintergärten etc. keinen Schutz. Hingegen kann es z.B. am Wohnzimmerfenster die Spiegelungen eindämmen.
- transparente Balkonbrüstungen, getönte Scheiben und Sonnenschutzfolien sind gefährlich und sollten vermieden werden.

Sieb- oder Digitaldruck). Bei BirdLife Schweiz (www.birdlife.ch/shop) sind diverse Motive erhältlich, bei der Schweizerischen Vogelwarte (www.vogelwarte.ch/shop) zusätzlich auch Klebebänder aus hochwertiger Kristallfolie (s. Abb.). Für das nachträgliche Anbringen auf grösseren Flächen kontaktiert man am besten ein Unternehmen für Aussenwerbung/Schriftenmalerei. Für dauerhafte Lösungen achte man auf qualitativ hochwertige, für Aussenanwendungen geeignete Produkte.



Für langlebige, dezente Aussenanwendungen: Oracal Kristallfolie ab Band. Bei horizontaler Montage beträgt der Abstand idealerweise 8 cm.



Bei Holzfenstern praktisch und günstig: Beidseitig an Rahmen je 1 Nagel einschlagen, Gummiband spannen und alle 10 cm eine dicke weisse Nylonseil anknüpfen.



Motive aus Kristallfolie bieten – wenn relativ dicht aufgebracht – recht guten Schutz. Sie sind an sich in beliebigen Formen produzierbar.

Tipps: Aufkleber und Klebestreifen montiert man auf saubere Scheiben. Blasenfrei geht dies, wenn man die Scheiben anfeuchtet (allenfalls mit Wasser mit etwas Abwaschmittel drin) und die Folien anschliessend mit einem Küchenschaber glatt streicht. Beim Ausrichten und exakten Abschneiden können ein Malerband oder Post-its hilfreich sein. Alte Folien lassen sich besser entfernen, wenn man sie kurz mit Heissluft (Föhn) erwärmt.

Seite 4/4

Beachten Sie auch die Broschüre «Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht» sowie unsere Website zu diesem Thema: www.vogelglas.info

Autor: Hans Schmid | Revision 2016
© Schweizerische Vogelwarte Sempach, BirdLife Schweiz
Das Kopieren mit Quellenangabe ist erwünscht.

Schweizerische Vogelwarte, 6204 Sempach, Tel. 041 462 97 00, Fax 041 462 97 10, info@vogelwarte.ch, www.vogelwarte.ch

BirdLife Schweiz, Postfach, 8036 Zürich, Tel. 044 457 70 20, Fax 044 457 70 30, svs@birdlife.ch, www.birdlife.ch

Weitere Informationen für Architekten, Planerinnen und Bauherren finden sich in der Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (2022) herausgegeben von der Schweizerischen Vogelwarte Sempach. Es finden sich Lösungen, die den Vogelschutz an neuen Gebäuden gewährleisten sowie Lösungen für Nachrüstungen bei bereits bestehenden Gebäuden.

14.4 Anlage 4: Anleitung zum Aufstellen von Baumtorsi (CEF-Maßnahme)

Baumtorsi– richtig Aufstellen

Zielsetzung

Um von einem Vorhaben bzw. von einer Planung betroffene Höhlenbäume und Bäume mit einem hohen Anteil an Totholz weiterhin für die Fauna (Vögel, Fledermäuse, holzbewohnende Käfer) nutzbar zu gestalten, besteht die Möglichkeit die Bäume zu roden und anschließend zeltartig bzw. pyramidenartig aufzustellen. Die Stamm- und Astteile mit Höhlen und Spalten bleiben dabei erhalten. Die Rodung und anschließende Aufstellung der Bäume als Baumtorsi ist von einer fachkundigen Person zu begleiten (Ökologische Baubegleitung).

Vorgehen

- Vor Fällung: Entfernen der Äste und
- Verschließen natürlicher Höhleneingänge (z. B. mit Stoff zustopfen)
- Fällung; möglicherweise offenen Stammfuß verschließen
- Transport zum Zielort
- Zeltartiges bzw. pyramidenartiges Aufstellen der Stammteile (Eingraben des Stammfußes, Aufstellen aufrecht, entsprechend der natürlichen Wuchsrichtung)
- Sicherung z. B. mit Metallbändern oder Spanngurten
- Wiederöffnen der natürlichen Höhleneingänge
- Um den Zerfall bzw. die Zersetzung der Baumtorsi hinauszuzögern, sind aufkommende Sträucher bzw. Gebüsche alle 3 – 4 Jahre zurückzuschneiden. Dadurch werden die Stämme besser besonnt und trocknen schneller ab

Beispielfotos:



